

ORIENTIERUNG

Katholische Blätter für weltanschauliche Information

Erscheint zweimal monatlich

Nr. 7

21. Jahrgang der «Apologetischen Blätter»

Zürich, den 15. April 1957

Ein europäisches Problem

Zu den Misshandlungen in Algier: 1. Eine einschränkende Vorbemerkung — Fehler, die nicht geleugnet werden können — 2. Beweise: a) kirchliche Dokumente — katholische — protestantische — Dokumente von privater Seite — 3. Zum Werdegang dieser Greuelthaten — Die Rekruten und ihr Verhältnis zur Politik — Was geschehen muss, wenn diese Macht in Händen haben.

Die soziale Diskussion

Vom Sinn des Subsidiaritätsgesetzes (eine Replik auf unseren Artikel in Nr. 2): 1. In der *päpstlichen* Soziallehre: formell — tatsächlich — 2. In der *christlichen* Soziallehre: a) Die *Ganzheitsauffassung* — in der Ordnung des praktischen Vollzugs — b) Der *Solidarismus* — Das gesellschaftliche Leben im Personsein begründet — Das Gemeinut — Der Dienstcharakter der Gemeinschaft für die Person — 3. *Vergleich* von Ganzheitsauffassung und Solidarismus: Verschiedene Ansatzpunkte — Folgen daraus — Gemeinsam beiden: Personwürde des Menschen, Eigenwert der Gemeinschaft, verpflichtende Kraft des Gemeinwohles.

Ex urbe et orbe

Die Christen in der Krise des Vorderen Ostens: 1. *Kräfte der Einheit in der panarabischen Bewegung*: der Islam — der gemeinsame Ursprung? — die gleiche Sprache — die Gefühle der Christen — 2. *Ein Wandel in der Haltung der Mohammedaner?* — a) Der starre traditionelle Standpunkt: bei den «Mohammedanischen Brüdern» — Symptome bei der ägyptischen Militärregierung — in andern Staaten — in der Schulfrage — b) *Modernisierende Tendenzen*: Befürwortung einer Trennung von Religion und Staat — Reform der Ehe- und Familiengesetzgebung — Gewandeltes Verhältnis zur nichtmohammedanischen Welt draussen — Syrien — Libanon — Ergebnis.

Politik

Zwischen Szylla und Charybdis: 1. Gomulkas «eigener» Weg — Das Ministerium für Kirchenangelegenheiten — Das neue Verhältnis zu andern Parteien — Die neue Wirtschaftsplanung — 2. Die Haltung der Bevölkerung: «Das kleinste Uebel» — Starke Agrarier und christliche Demokraten — Bedeutungslosigkeit der Extremisten und Konservativen — Was die Mehrheit beibehalten will! — Die Wahlen — Der Klimawechsel: Persönlichkeiten von Format im Sejm — Die Katholiken unter ihnen — Drei Voraussetzungen für eine günstige Weiterentwicklung.

Misshandlungen und Foltern im Westen?

Wir bringen im Folgenden einen Licht und Schatten, wie es uns scheint, gerecht verteilenden Aufsatz zu den Grausamkeiten französischer Truppen in Algier. Besonders aber möchten wir auf den letzten Teil des Artikels aufmerksam machen, der den Ursachen solch grausiger Taten nachgeht, die kaum anders in anderen Ländern gelagert sein dürften und damit ein europäisches Problem aufwerfen, das hiermit zur Diskussion gestellt sei. (D. R.)

Seit einiger Zeit füllen sich die Spalten der französischen und der ausländischen Presse mit Nachrichten, Protesten, Richtigstellungen offizieller Stellen über Vorgänge in Algerien: das Militär und die Polizei würden den Terror der einen Seite mit einem Gegenterror beantworten, der an Grausamkeit nichts zu wünschen übrig lässt; Gefangene würden durch Foltern nach berühmtem Muster zu Geständnissen gezwungen; Kinder und Frauen durch Bombardements ganzer Dörfer und nachfolgende Razzien ums Leben gebracht und was dieser Grausamkeiten noch mehr sind. Was ist an diesen Dingen wahr, was Propaganda von feindlicher Seite, und wie konnte eine solche Entwicklung entstehen?

Zuvor eines:

Frankreich und die Armee als solche können mit diesen Anklagen nicht gleichgestellt werden. Wo diese Grausamkeiten

vorkamen, kommen sie nicht aus dem «System»; sind sie nicht befohlen. Man kann über die sogenannte Befriedung in Algerien denken wie man will — ich komme darauf zurück —, aber es ist dem Ministerpräsidenten, der in seinem «Nebenamt» Generalsekretär der sozialistischen Partei ist, zu glauben, wenn er kürzlich in der Nationalversammlung betonte, dass alle den Menschenrechten Frankreichs widersprechenden Handlungen nicht nur nicht geduldet, sondern strikte verboten seien. Es sei Befehl gegeben, jede widersprechende Handlung umgehend zu melden, worauf die Betreffenden sofort disziplinarisch bestraft würden. Bei dieser Versicherung wird man sich daran erinnern müssen, dass derselbe Ministerpräsident seine Wahlkampagne Ende 1955 mit der Versicherung führte, diesem «stupiden Krieg», wie er sich ausdrückte, ein Ende machen zu wollen. Wenn statt dessen dieser «stupide Krieg» sich immer hassvoller entwickelte und eine halbe Million modernst ausgerüsteter Soldaten der französischen Armee mit den angeblich rund 20 000 Rebellen (George Bidaults) nicht fertig wurden, so müssen die Gründe dafür tiefer liegen. Also: Allgemein-Urteile sind nicht am Platz.

Etwas anderes ist es, dass man bisher allzu leicht, sowohl seitens der Regierung wie vor allem seitens der Parlamente, über

die Dinge hinwegging. Auch dann, wenn man, wie der Ministerpräsident betonte, die den Vorschriften nicht gehorchenden Soldaten und Offiziere disziplinarisch bestrafte. Wobei er bemerkte, dass diese Bestrafungen so still wie möglich vorgenommen wurden, um dem Gegner kein Propagandamaterial zu liefern. Vorkommnisse dieser Art können nun einmal nicht lange «geheim» bleiben. Nicht nur, weil der Gegner ja auch seine Leute hat, die ihm davon berichten; nicht nur, weil die Weltpresse auch, ja vor allem, in Algerien vertreten ist – und wäre es nur durch ihre «Vertrauensleute»; nicht nur, weil kommunistische und andere Aufhetzer das ihre dazu tun, um sie möglichst an die grosse Glocke zu hängen; sondern vor allem und jedem, weil das persönliche Gewissen gerade so vieler aktiv im Kriege stehender Franzosen, für die die Menschenrechte kein leerer Begriff sind, sich gegen jede Art von Grausamkeit und Ungerechtigkeit auflehnt. Es ist falsch, wenn von einer gewissen nationalistischen Presse versucht wird, solche Aufschreie des Gewissens als Landesverrat, als Untergrabung der Moral der Armee anzuprangern; es ist mehr als falsch, wenn religiös fundierte Menschen wie Priester, katholische Militanten, katholische oder humanistische Persönlichkeiten zu Dutzenden des Landes verwiesen oder angeklagt werden, die Sicherheit des Staates verletzt zu haben, oder in K.Z. beziehungsweise Gefängnissen verschwinden, ohne dass man ihnen sofort den Prozess macht; von der Zensur bestimmter – keineswegs kommunistischer – Presseorgane ganz abgesehen. Es ist dies mehr als falsch, weil die Stimme des Gewissens sich in keinem freien Land, am wenigsten in Frankreich, unterdrücken lässt. Und diese Stimme ertönte von Anfang an, nicht erst seit einigen Wochen. Sie schwoll von Monat zu Monat an, ohne dass die Regierung oder das sie kontrollierende Parlament sie auch nur mit einem Wort erwähnte, wenn man von der letzten grossen Debatte absieht, aber auch da nur – aus politisch-taktischen Gründen – in vorsichtigster Weise. Beweise?

1.

Am 1. November 1954 fing der Aufstand an. Am 29. November wurde die erste Erklärung des *algerischen Episkopates* (Erzbischof Léon-Etienne Duval, Alger; Bertrand Lacaste, Bischof von Oran und Paul Pinier, Bischof von Constantine) veröffentlicht. Sie machte auf den Hunger, die Entbehrung von notwendigsten Dingen grosser Teile der Bevölkerung aufmerksam und verlangte den Kampf gegen das Elend, die Arbeitslosigkeit, die Unsicherheit im Leben des Proletariats. Darüber hinaus sei es vor allem wichtig, den Forderungen der Caritas treu zu bleiben, in seinem Nächsten das Ebenbild Gottes zu sehen, wer auch immer dieser Nächste sei. Die brüderliche Liebe verbiete voreilige Urteile, die Verachtung, die Gleichgültigkeit und jede Art von Egoismus. Wo die Caritas sei, sei auch der Friede.

Am 5. Dezember 1954 sprach Kardinal *Gerlier* über diese nordafrikanischen Probleme. Es sei Pflicht, sich von gewissen Vorurteilen zu befreien, die weder menschlich noch vor allem christlich seien. Es gelte unsere grosse Verpflichtung der brüderlichen Solidarität im Dienste der Leidenden zu erfüllen und endlich den Entschluss zu fassen, das Problem in einem wirklich christlichen Licht zu sehen, das keine menschliche Rücksicht verdunkeln dürfe.

Anlässlich der grossen Messe für den Schluss des Marianischen Jahres wurde der Erzbischof von Angers, Msgr. *Chappoulin*, noch deutlicher, als er sagte: «Es gibt keine minderen Rassen... Im Hinblick auf Gott sind alle Menschen im Recht und in der Würde gleich.» Den Christen muss man daran erinnern: «Gebt dem Geist der Rachsucht nicht nach. Wenn Ihr gewissen Völkern Gutes erwiesen habt, so habt Ihr Euch doch auf ihrem Territorium festgesetzt. Sie haben Euch nicht dorthin gerufen. Ihre Rechte sind gegenüber den Euren unverjährbar. Worte wie Unterdrückung, Ausradieren, Hinrichtung tun den Ohren eines Christen weh. Sie enthalten absolut nicht die Botschaft, die wir zu bringen haben. Wenn wir diese Dinge noch genauer aufzählen würden, wie ich es in einer Kathedrale nicht sagen kann noch will, dann würden wir unserem Vaterland einen Dienst erweisen.»

Am 17. Januar 1955 wird erneut in allen Kirchen und Kapellen in Algerien eine Botschaft des Erzbischofs Msgr. *Duval* verlesen, in der dieser besonders genau die Ausführungen des Papstes anlässlich des IV. Internationalen Strafrecht-Kongresses vom 3. Oktober 1953 zitiert, durch die der Heilige Vater betont, dass «schon der erste Schritt der strafenden Aktion,

die Verhaftung, nicht einer Laune gehorchen darf, sondern die juristischen Normen respektieren muss. Es ist nicht statthaft, dass selbst der untadelhafteste Mensch willkürlich verhaftet werde und ohne weiteres in einem Gefängnis verschwinden könne... Die juristische Untersuchung muss die physische und psychische wie die narkotische Analyse und Tortur ausschliessen, zuerst weil sie ein Naturrecht verletzen, selbst wenn der Angeeschuldigte wirklich schuldig ist, und dann, weil sie zu oft irrtümliche Ergebnisse zeitigen. Es ist nicht selten, dass sie genau zu den vom Gericht gewünschten Geständnissen führen und damit zum Nachteil des Angeklagten, nicht weil dieser in der Tat schuldig ist, wohl aber, weil dessen physische und psychische Energie erschöpft und er bereit ist, jede von ihm gewünschte Erklärung zu machen.»

Am 2. Oktober 1955 nahm ein Hirtenbrief des *algerischen Episkopates* erneut zu den Ereignissen Stellung und erklärte den Gläubigen «die Prinzipien, die das Urteil erhellen und die praktische Führung der Christen inspirieren müssen». Diese Erklärung und Stellungnahme des *algerischen Episkopates* machte die *Versammlung der Kardinäle und Erzbischöfe Frankreichs* zu der ihren.

Abgesehen davon, dass von ihrer Seite mehreremale bei den verantwortlichen Autoritäten interveniert wurde, erliessen die *Kardinäle und Erzbischöfe* am 14. März 1957 eine erneute, jeden Zweifel ausschliessende Erklärung, in der es unter anderem heisst: «Der Hass darf im Herzen eines Gläubigen keinen Platz finden. Vor allem darf er nicht als Entschuldigung für einen blinden Terrorismus dienen, dessen Opfer Unschuldige sind, noch für blutige Manifestationen des Gegenterrors. Diese hassenswerten Praktiken laufen Gefahr, ein unübersteigbares Hindernis zu schaffen für das langandauernde Werk, von dem die Zukunft Algeriens abhängt... In der augenblicklichen Krise müssen alle und jeder Einzelne sich daran erinnern, dass es niemals erlaubt ist, in den Dienst selbst einer guten Sache innerlich schlechte Mittel zu setzen.»

Es ist selbstverständlich, dass auch die *Delegierten der protestantischen Kirchen* in Nordafrika und die *protestantische Föderation Frankreichs* bereits am 1. November 1954 darauf gedrungen haben, dass «der Respekt vor allen fundamentalen Freiheiten, die jedem Menschen zukommen, welches auch seine Rasse, seine Sprache oder Religion sei, gesichert wird und dass der Mensch seinen Glauben bekunden und verbreiten könne, ohne dass ihm daraus ein Nachteil in der Ausübung seiner bürgerlichen und beruflichen Rechte erwachsen dürfe».

2.

Zu diesen kirchlichen Kundgebungen, die sich immer fern von jeder Politik hielten und nur auf die moralische Seite der Probleme eingingen, kamen nun die der verschiedensten privaten Persönlichkeiten.

So hinterliess ein in Algerien gefallener katholischer Soldat ein Tagebuch, in dem er jeden Tag das, was er gesehen und erlebt hatte – und es waren grausige Dinge –, aufnotierte, wobei bemerkt werden muss, dass dieser junge Mann alles tat, um nicht selbst schuldig zu werden. Sein Bruder, der dieses Tagebuch erhielt, ging den dort notierten Erlebnissen nach, um sie auf ihren strikten Wahrheitsbeweis zu prüfen. Er fand 14 Zeugen, die sich bereit erklärten, vor jedem Gericht die dort angeführten Dinge zu beschwören.

So veröffentlichte der katholische Chefredaktor *Pierre-Henri Simon* nach einer längeren Reise durch ganz Algerien zuerst in «Le Monde» eine sehr kritische Artikelserie, dann ein Buch «*Contre la Torture*»¹, in dem sehr ernste, unwidersprochen gebliebene Fälle angeführt wurden, was um so nachdrücklicher wirkte, als dieser Mann allgemein hochgeachtet ist und dessen Patriotismus und ruhige Darlegungen niemand in Zweifel zu ziehen vermag.

So erscheint eine Artikelserie «Un Lieutenant en Algérie» von *J.-J. Servan-Schreiber*, der seine Erlebnisse innerhalb der Militärkreise wiedergibt. Mögen diese Aufzeichnungen auch politisch gefärbt sein (Servan-Schreiber ist ein Anhänger und Freund von Mendès-France und war mit diesem der Überzeugung, dass neben der notwendigen, militärischen Aktion gleichzeitig eine psychologische einhergehen müsse, die keine politischen «Vorbildungen» kennt), so zeigen sie doch, wie selbst massgebliche Militärkreise weder an die Befriedung glauben, noch ihre Art und Weise billigen.

Ein Beweis dafür ist die eben erfolgte Demission des Kommandanten in Südalgerien, General *P. de Bollardière*, Grand Officier de la Légion d'Honneur, Compagnon de la Libération, der zu den tapfersten und geachteten Soldaten gehört, seit 1939 fast ständig im Krieg steht und der in einem Brief an den genannten Leutnant, dessen Vorgesetzter er war, «auf die schreckliche Gefahr» für uns hinwies, «wenn wir, unter dem Vorwand einer trügerischen, sofortigen Wirksamkeit, die moralischen Werte aus

¹) Editions du Seuil, Paris VIe, 1957, 125 Seiten.

dem Gesicht verlieren würden, die bis jetzt allein die Grösse unserer Zivilisation und unserer Armee ausmachen». Ein anderer, nicht in Algerien stehender General, Ary Le Dantec, der schon das grauenhafte Drama von Verdun mitgemacht hatte, drückte Servan Schreiber seine Solidarität aus und betonte: «Wir haben seit langem die Bestätigung Ihrer Ausführungen von Mund zu Ohr und von Tausenden von Zeugen, die gestern noch in der französischen Uniform im algerischen Drama Akteure waren.»

So brachte eine Delegation unter Anführung von *Abbé Pierre* einen offenen Brief an den Präsidenten der Republik, René Coty, ins Elysée, der 357 Unterschriften von Lehrern, Pastoren, Priestern, Professoren, Juristen, Ärzten, Ingenieuren und so weiter trug und dem ein dickes Dossier mit Zeugenaussagen über «gewisse Methoden» beigelegt war. In dem Brief steht: «Es handelt sich nicht um Tatsachen, die man, so zahlreich sie auch waren, als isoliert betrachten könnte, wohl aber um eine Praxis, die sich weit verbreitet hat.»

Ein «*Comité Résistance spirituelle*» fasste einen Teil dieser Beispiele in einer Broschüre unter dem Titel «*Les Rappelés témoignent*» zusammen. Schliesslich muss noch erwähnt werden, dass der berühmte Professor des öffentlichen Rechtes an der Sorbonne, René Capitant, demissionierte, da er sich unfähig fühle, das Recht zu lehren angesichts der Duldung solcher Praktiken.

*

Wie kam es dazu und worin liegen die Ursachen der einzelnen Auffassungen? Lassen wir einmal alle grossen Worte und Begriffe wie Freiheit, Freiheitskampf, Kolonialsystem, Versprechungen und so weiter, die selbst nach offizieller Seite nicht gehalten wurden, beiseite. Gehen wir lediglich von der menschlichen Natur und ihren Trieben aus. Dann ist folgendes festzustellen:

1. Am Anfang handelte es sich wirklich nur um einige tausend Rebellen, das heisst Führer von kriegerischen Stämmen, die von jeher ganz Nordafrika in Unruhe, Schrecken und Krieg versetzten, und die dazu führten, dass Marokko und Tunis, auf Wunsch dieser Staaten selbst, unter französisches Protektorat kamen. Was Frankreich (einschliesslich Algerien) dort Grosses geleistet hat, ist bei allen kriegerischen Massnahmen und Ungerechtigkeiten gewisser Kolonialkreise auch heute noch so klar ersichtlich, dass man darüber keine Worte zu verlieren braucht.

2. Sowie aber die beiden Staaten Marokko und Tunis ihre Freiheit erhielten, die erst nach schärfstem Druck und unter Missachtung aller Warnungen des grossen Marschalls Lyautey gegeben wurde, musste es naturnotwendigerweise auch mit der Ruhe in Algerien vorbei sein, zumal die der mohammedanischen Bevölkerung gegebenen mehrfachen Versprechen nie gehalten worden waren.

3. Aber die kriegerischen Auseinandersetzungen kamen auch dann zuerst nicht aus der algerischen Bevölkerung selbst heraus, sondern von diesen Stämmen, die aus dem marokkanischen Süden (der auch heute noch nicht völlig unter der Herrschaft des Sultans steht) und auch aus dem tunesischen Süden in Algerien einbrachen. Durch sie wurde ein immer grösser werdender Teil der algerischen Bevölkerung revolutioniert; durch sie die mässigeren Elemente immer mehr an die Wand gedrückt; durch sie und durch die dann immer stärker einsetzende Propaganda der arabischen Liga, Ägyptens, Sowjetrusslands (das letztere meistens durch den Radiosender Budapest!).

4. In dieser Situation verlangte der algerische Gouverneur grössere militärische Kräfte. Er erhielt zuerst 200 000 Mann, die bis auf eine halbe Million erhöht wurden. Aber mit Armeen war gegenüber dieser Kriegart nichts anzufangen. Denn jetzt war das nationalistische Gefühl weiter Volkskreise geweckt, abgesehen davon, dass sie von den Rebellen gezwungen wurden, sie zu schützen und ihnen das notwendige Geld oder die Lebensmittel zu liefern; wer es nicht tat, wurde oft auf die grausamste Weise niedergemacht. Die Armee wurde dementsprechend immer mehr zu einer Polizeitruppe, die die einzelnen Dörfer zu beschützen hatte. Eine Arbeit, für die sie weder vor-

bereitet war noch die sie befriedigen konnte. Doppelt nicht, weil sie nur sehr beschränkt nützen konnte und weil die Ergänzung einer solchen Befriedigung: der psychologische Schock und das Wahrmachen der gegebenen Versprechungen, fehlte.

5. Wenden wir unseren Blick kurz nach Paris. Durch den Unterpräfekten von Pontoise (Seine et Oise) wurden 3500 Rekruten der Klasse 1957 einige Fragen gestellt, um ihre staatsbürgerliche Bildung zu prüfen. Wer lenkt Frankreich? 50% antworteten: der Präsident der Republik; 30% schwiegen. – Wie heisst der Regierungschef? 15% Guy Mollet; 5% Pinay; 3% Mendès-France; 70% ich weiss nicht, das interessiert mich absolut nicht, ich mache keine Politik und so weiter. – Kennen Sie die Abgeordneten Ihres Departementes? 97% – nein. Aber mit denselben 97% antworteten sie alle richtig mit «ja», als man sie fragte, ob sie wüssten, wer die letzte Tour de France gewonnen habe. Man lächle nicht, man kritisiere nicht. Aber man nehme sehr ernst, was J. M. Domenach, der Chefredaktor des katholischen «*Esprit*» in einem Artikel über die «*Démoralisation de la jeunesse*» sagt: «Zwischen unserer und der kommenden Generation besteht dieser Unterschied: wir erlebten einen Augenblick der Solidarität und des Ruhmes (*résistance*), während sie im Widerspruch und in der französischen Dekadenz leben. Und dieser Unterschied ist so gross, dass wir unsere Lehren und unsere Geschichte für uns behalten müssen.» Das ist gewiss sehr scharf ausgedrückt und stimmt daher nicht ganz, aber das Wesentliche ist richtig: man hat dieser Jugend kein Ziel, kein Ideal gegeben; man behandelte sie, soweit sie sich den Parteien nähern wollten, allzu «väterlich», das heisst man sagte ihnen: «Das versteht ihr noch nicht; die Wirklichkeit sieht anders aus», kurz man verkelte ihnen um so mehr jede Art am politischen Leben des Staates, als dessen Unsicherheit, dessen ständige Regierungswechsel und so weiter ihnen nicht gerade als leuchtendes Vorbild dienen konnten.

6. Diese Jugend steht heute in Algier. Man stelle sich einen Augenblick die Weite, die Einsamkeit dieses Landes vor; man stelle sich vor, wie diese in kleine Trupps aufgeteilten Massen sich vor einem Feinde fühlen, den sie kaum zu Gesicht bekommen, aber dessen Schüsse sie hören oder erhalten, dessen Massaker sie sehen; man stelle sich vor, wie diese jungen Menschen, die nun plötzlich die Macht in den Händen haben, reagieren: instinktmässig Auge um Auge, Zahn um Zahn, wenn sie nicht unter der Führung von Offizieren stehen, die, wie zum Beispiel die prachtvollen, sogenannten «Eingeborenen-Offiziere», die Menschen zusammenführen wollen und die von vorneherein um den tieferen Sinn jedwelcher Befriedigung wissen. Freilich auch unter den Offizieren gibt es verschiedene Auffassungen über das ganze Problem; auch sie sind Menschen, denen manchmal eine Beförderung wesentlicher ist als ein offenes Wort. Wie dem auch sei: so entsteht die Atmosphäre, in der alle Arten von Grausamkeiten, Unrecht und Verdacht nur die logische Folge sind und gegenüber denen kaum eine Regierung irgend etwas unternehmen kann, da die Wüste ebenso schweigsam ist wie der Urwald und da der Kamerad eben Kamerad, also «copain» ist, den man auch dann nicht verrät, wenn er gegen die Vorschriften handelte. Wie vieles wird gerade bei dem so menschlichen, oft allzumenschlichen Franzosen mit dem Wort verdeckt: «Il est mon copain, je ne le laisse pas dans le pétrin.»

Solange die Befriedigung sich nur auf die Macht und die Waffen stützt, wird es eher schlimmer denn besser werden: die Waffe scheidet immer, selbst wenn sie siegt. Darum weiss die Kirche, darum eine immer grösser werdende Anzahl von Gläubigen und Humanisten, darum schliesslich das Volk. Wie sagte der Präsident des MRP, Pierre Pflimlin: «Algerien ist vor allem ein psychologisches Problem.» Richtig – und auf diese Weise wird es mit den Gläubigen jeden Glaubens auch gelöst werden.

Hans Schwann

Vom Sinn des Subsidiaritätsgesetzes

Der Artikel «Streit um das Subsidiaritätsprinzip» in Nr. 2 der «Orientierung» hat in manchen Kreisen zu Missverständnissen Anlass gegeben. Wir haben darum Prof. Wilhelm Bertrams an der Päpstlichen Universität in Rom gebeten, sowohl die päpstlichen Äusserungen wie auch den Stand der ganzen Diskussion vom Standpunkt dieser Universität aus zu beleuchten. Sein ruhiges und massvolles Urteil dürfte zur Klärung der Frage, worum es in diesem Streit eigentlich geht, Wertvolles beitragen. (D. R.)

Obwohl das Subsidiaritätsprinzip seinem Inhalt nach so alt ist wie die christliche Gesellschaftslehre, so ist es als solches doch erst in neuerer Zeit zu grösserer Beachtung gekommen. Namentlich nachdem Pius XI. ihm in der Enzyklika «Quadragesimo anno» seine ausdrückliche Formulierung gegeben und zugleich seine hochwichtige Bedeutung unterstrichen hatte, hat nicht nur die christliche Gesellschaftslehre dieses Prinzip immer wieder tiefer zu begründen versucht, sondern auch weit darüber hinaus hat es stärkstes Interesse gefunden. Dazu seien hier einige Gedanken – keineswegs neue – vorgelegt, zunächst über den Sinn dieses Prinzips in der päpstlichen Soziallehre und dann aus der Natur der Sache.

1.

Im Mittelpunkt der Enzyklika «Quadragesimo anno» stehen die Ausführungen, wie die rechte Gesellschaftsordnung wiederherzustellen sei. Dazu bedarf es zunächst der Reform der gesellschaftlichen Institutionen (institutionum reformatio). «In Auswirkung des individualistischen Geistes ist es so weit gekommen, dass das einst blühend und reichgegliedert in einer Fülle verschiedenartiger Vergemeinschaftungen entfaltete menschliche Gesellschaftsleben derart zerschlagen und nahezu ertötet wurde, bis schliesslich fast nur noch die Einzelmenschen und der Staat übrig blieben, zum nicht geringen Schaden für den Staat selber, der... unter einem Übermass von Obliegenheiten und Verpflichtungen zugedeckt und erdrückt wurde.»¹ Deshalb kommt es darauf an, dem gesellschaftlichen Leben wieder eine reiche Gliederung zu geben. In diesem Zusammenhang erscheint das Subsidiaritätsprinzip: Selbstverständlich hat die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens es notwendig gemacht, dass manche Aufgaben heute nur von grösseren Gemeinschaften geleistet werden können, die früher leicht von kleineren Gemeinschaften bewältigt wurden. Aber der Grundsatz selbst bleibt unverändert: Es ist unrecht, den kleineren Gemeinschaften jene Aufgaben zu entreissen, die zu erfüllen sie imstande sind, um sie den grösseren Gemeinschaften zuzuweisen. So soll der Staat den engeren Gemeinschaften jene weniger wichtigen Aufgaben überlassen, um die ihm selbst eigenen Aufgaben wirksamer erledigen zu können.

Zur Begründung des Subsidiaritätsprinzips als jenes Grundsatzes, der die rechte Ordnung unter den verschiedenen Gemeinschaften herzustellen bestimmt ist, wird auf die Beziehung zwischen den einzelnen Menschen und der Gemeinschaft hingewiesen: wie das, was die einzelnen Menschen aus eigener Initiative und aus eigenen Kräften leisten können ihnen nicht entzogen werden darf, um es der Gemeinschaft zuzuweisen, so darf den kleineren Gemeinschaften nicht entzogen werden, was sie leisten können, um es den grösseren zuzuweisen. Als Begründung heisst es dann allgemein: Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär.²

¹ Acta Ap. Sedis 1931, 203.

² «Fixum tamen immotumque manet in philosophia sociali gravissimum illud principium quod neque moveri neque mutari potest: sicut quae a singularibus hominibus proprio Marte et propria industria possunt perfici, nefas est eisdem eripere et communitati demandare, ita quae a minoribus et inferioribus communitatibus effici praestarique possunt, ea ad maiorem et altiore societatem invocare iniuria est simulque grave damnum ac

Das Subsidiaritätsgesetz, wie es hier ausgesprochen wird, bezieht sich also nicht auf das Verhältnis der Gemeinschaft zu den einzelnen Menschen; vielmehr wird auf das hier waltende Verhältnis als Beispiel verwiesen: wie es hier ist, so soll es auch zwischen den Gemeinschaften sein. Auch die subsidiäre Natur aller Gesellschaftstätigkeit wird als feststehend vorausgesetzt und deshalb darauf verwiesen als Begründung für das Subsidiaritätsgesetz als Zuständigkeitsprinzip zwischen den Gemeinschaften.

Tatsächlich aber hat die Sozialwissenschaft die Ausführungen in «Quadragesimo anno» von Anfang an als Einheit betrachtet. So wurde das Subsidiaritätsprinzip ganz allgemein bezogen auf das Verhältnis der Gemeinschaft zu den einzelnen Menschen und der Gemeinschaften untereinander, wie überhaupt auf den Zweck aller gesellschaftlichen Tätigkeit. Sachlich ist es also richtig, dass das Subsidiaritätsprinzip in dieser allgemeinen Bedeutung die päpstliche Soziallehre darstellt, formell aber als Subsidiaritätsprinzip ist es in dieser allgemeinen Bedeutung in «Quadragesimo anno» nicht (auch nicht in andern päpstlichen Dokumenten) ausgesprochen.

Damit dürfte auch die Streitfrage leicht zu entscheiden sein, ob das Subsidiaritätsprinzip der päpstlichen Soziallehre der oberste sozialphilosophische Grundsatz ist oder nicht. Der lateinische Text nennt das Subsidiaritätsgesetz: gravissimum illud principium. In der üblichen deutschen Übersetzung heisst es: oberster sozialphilosophischer Grundsatz. Diese Übersetzung ist in den Acta Apostolicae Sedis nicht veröffentlicht worden. Sie wurde aber vom Vatikan selbst herausgegeben – damals zum ersten Mal – mit der ausdrücklichen Begründung, ungenaue Übersetzungen damit zu verhindern. Insofern hat diese Übersetzung einen in etwa authentischen Charakter. So erklärt es sich auch, dass diese Übersetzung vielfach als offiziell bezeichnet wurde.³ Oberster sozialphilosophischer Grundsatz ist demnach das Subsidiaritätsprinzip als Zuständigkeitsprinzip der Gemeinschaften untereinander. Und das, weil jede Gesellschaftstätigkeit ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär ist. Also ist das Subsidiaritätsprinzip nicht schlechthin das oberste sozialphilosophische Prinzip; es wird ja auf ein anderes Prinzip zurückgeführt, nämlich auf die metaphysische Struktur der Gesellschaft und somit auch der Gesellschaftstätigkeit (und somit, wie wir gemäss dem unten Gesagten meinen, auf das Solidaritätsprinzip). Aber in der Sphäre der Organisation, also in der Sphäre der äusseren Ordnung des Gemeinschaftslebens (also in einer Abstraktion in bezug auf das Gesellschaftsleben als Ganzes), da ist das Subsidiaritätsprinzip das höchste Prinzip, eben als Zuständigkeitsprinzip der Gemeinschaften untereinander. Das *vi naturae sua* bezieht sich also wirklich auf die metaphysische Natur der Gemeinschaft, wie dies im «Wesen und Begriff» der deutschen Übersetzung zum Ausdruck kommt.

Es ist also nur noch kurz zu zeigen, dass das Subsidiaritätsprinzip in der allgemeinen Bedeutung wirklich die päpstliche Soziallehre darstellt, mit andern Worten, dass die Gemeinschaft aus ihrer metaphysischen Natur heraus auf die sie umfassenden Menschen hingeordnet ist, dass alle gesellschaftliche Tätigkeit ihrem Wesen nach subsidiär ist.

recti ordinis perturbatio; cum socialis quaevis opera vi naturae sua subsidium afferre membris corporis socialis debeat, numquam vero eadem destruere et absorbere.» Ebenda.

³ So heisst es in der von der Görresgesellschaft herausgegebenen Textausgabe der sozialen Rundschreiben Leo XIII. und Pius XI. im Vorwort, das von den Professoren Strieder und Messner unterzeichnet ist: «Für die neue Enzyklika lag der deutsche Text in offizieller Übersetzung vor». Schöningh, Paderborn, 1933².

«Wenn wir das gegenseitige Verhältnis betrachten, das zwischen dem Ganzen und den einzelnen Gliedern besteht, so sind in jedem physischen Organismus alle einzelnen Glieder letztlich einzig auf das Wohl des ganzen Organismus hingeeordnet, während jede menschliche Vergesellschaftung, wenn wir den letzten Nützlichkeitszweck betrachten, auf das Wohl aller und jedes einzelnen Gliedes, insofern diese Personen sind, letztlich hingeeordnet ist.»⁴ Hier wird also unterschieden zwischen dem physischen Organismus, wie ihn etwa der Mensch bildet, und der menschlichen Gemeinschaft, die oft als moralischer Organismus bezeichnet wird. Im physischen Organismus sind die Glieder nur für den ganzen Organismus da, auf den sie letztlich einzig hingeeordnet sind. In der Gemeinschaft hingegen ist es umgekehrt: letztlich ist die Gemeinschaft auf den Nutzen aller ihrer Glieder, insofern diese Personen sind, hingeeordnet. Es ist hier nichts ausgesagt über den Zweck der Gemeinschaft als Ganzes nach aussen, also etwa ob ihrer spezifischen Wertfülle, als Offenbarung der Herrlichkeit Gottes; vielmehr ist hier nur vom Innenverhältnis des Ganzen zu seinen Gliedern die Rede, und auch da wiederum nicht vom Verhältnis des Ganzen zu den Gliedern als Gliedern, sondern zu den Gliedern als Personen. Dass die Glieder als Glieder dem Ganzen dienen müssen, ist selbstverständlich. Aber das Ganze hat den Gliedern als Personen zu dienen, das Ganze, die Gemeinschaft, ist um der Glieder als Personen willen da.

In diesem Sinne also ist die Gemeinschaft um der Menschen willen da. Immer wieder ist dieser Grundsatz ausdrücklich und in mannigfacher Anwendung in der päpstlichen Soziallehre ausgesprochen worden. An sich wäre es möglich, in diesem Grundsatz eine rein praktische Weisung zu sehen in dem Sinn, dass die Gemeinschaft in ihrem Aufbau und in ihrer Tätigkeit ihren Gliedern zu dienen habe; nur dann, wenn ihre Tätigkeit von diesem praktischen Ziel bestimmt ist, werde sie, werde die Autorität davor bewahrt, ihre Grenzen zu überschreiten und so auch das eigentliche Ziel der Gemeinschaft zu verfehlen. Dieser Grundsatz würde also seine Geltung haben in der Ordnung des praktischen Vollzugs des konkreten Gemeinschaftslebens, aber nicht auch in der Zielordnung gelten, also vom Sinn und Zweck der Gemeinschaft an sich; in der Zielordnung könnten die Menschen auch als Personen auf die Gemeinschaft hingeeordnet sein.

Schon die eben angeführte Stelle aus «Mystici Corporis Christi» zeigt, indem sie die Gemeinschaft mit dem physischen Organismus vergleicht, dass der Grundsatz, die Gemeinschaft sei um des Menschen willen da, nicht nur von der Ordnung des praktischen Vollzugs verstanden werden kann. Auch im physischen Organismus lässt sich das Ganze das Wohl der einzelnen Glieder angelegen sein, aber nur deshalb, um sich ihrer und ihrer Funktionen zum eigenen Wohl bedienen zu können. Unter dieser Rücksicht wäre also kein Unterschied zwischen dem physischen und dem moralischen Organismus. Ein Unterschied wird aber gerade behauptet und kann sich deshalb nur auf die Zielordnung beziehen: im physischen Organismus sind die Glieder um des Ganzen willen geschaffen, die Gemeinschaft dagegen ist um der Glieder willen, insofern sie Personen sind, geschaffen.

Auch sonst lässt sich aus den päpstlichen Dokumenten erweisen, dass dies der Sinn ist des Grundsatzes, die Gemeinschaft sei um der Menschen willen da. Der Kürze halber sei deshalb nur noch auf eine neuere päpstliche Verlautbarung verwiesen. Es heisst hier, dass der Mensch gewisse Grundrechte unmittelbar vom Schöpfer erhalte, nicht vermittelt durch eine Gemeinschaft, und dies nicht nur in der Ordnung des praktischen Vollzugs, also in bezug auf eine konkrete Gemeinschaft, sondern ausdrücklich wird gesagt, dass es so auch in der Zielordnung sei, also in bezug auf die Gemeinschaft an sich, die Gemeinschaft überhaupt. Die Gemeinschaft ist das allgemeine Mittel, um den Menschen mit den andern Menschen in Be-

ziehung zu bringen. Die Werte, die durch die gesellschaftliche Tätigkeit geschaffen werden, geben der Gemeinschaft einen ihr eigenen, höheren Wert, aber dieser, der Gemeinschaft eigene Wert, hebt die Grundbeziehung der Gemeinschaft zu den Gliedern, dass sie nämlich auf diese als Personen hingeeordnet ist, nicht auf. Das Ganzheitsgesetz, die Hinordnung der Teile auf das Ganze, der Glieder also auf die Gemeinschaft, gilt von diesen nur inso weit, als sie Glieder sind, nicht aber schlechthin. Auf die Beziehung der Gemeinschaft zu ihren Gliedern als Personen, als Trägern vorstaatlicher Rechte (vorstaatlich also auch in der Zielordnung), kann das Ganzheitsgesetz nicht angewandt werden.⁵

Wenn also das Subsidiaritätsprinzip verstanden wird als jener Grundsatz, der allgemein die Hinordnung der Gemeinschaft auf ihre Glieder als Personen ausspricht, der infolgedessen auch das Kriterium beinhaltet, das die soziale Tätigkeit abgrenzt von der den einzelnen Menschen zustehenden Tätigkeit und weiter die Zuständigkeit der umfassenderen Gemeinschaft von der der engeren, so enthält das so allgemein verstandene Subsidiaritätsgesetz tatsächlich die päpstliche Soziallehre. Die Gemeinschaft ist demnach darauf hingeeordnet, ihren Gliedern als Personen, also zu dem ihnen eigenen Leben, die notwendige Hilfe zu leisten, und nur die dazu notwendige Hilfe. Die umfassendere Gemeinschaft ist darauf hingeeordnet, der engeren Gemeinschaft zu dem ihr eigenen Leben Hilfe zu leisten, und nur die hier notwendige Hilfe.

2.

Diese Auffassung von Ziel und Zweck des gesellschaftlichen Lebens – und damit des Subsidiaritätsgesetzes in seiner allgemeinen Bedeutung – lässt sich auch aus der Natur der Sache heraus aufweisen, also aus der Natur der Gemeinschaft. Im folgenden sprechen wir nun nur von der christlichen Gesellschaftslehre, von der christlichen Naturrechtslehre, und unterscheiden hier die Ganzheitsauffassung und den Solidarismus. Dabei sind wir uns wohl bewusst, dass damit nur zwei Typen bezeichnet sind, deren Vertreter im einzelnen noch verschiedene Auffassungen haben. Vor allem sei auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vertreter des Ganzheitsgesetzes die solidarische Verbundenheit der Menschen anerkennen, wie auch die Vertreter des Solidarismus das Ganzheitsgesetz und seine Anwendbarkeit auf die Gemeinschaft zugeben.⁶

a) Die Vertreter des Ganzheitsgesetzes in bezug auf die Natur der Gemeinschaft fassen die Gemeinschaft auf als eine Ganzheit, die aus den einzelnen Teilen als Gliedern eines Organismus besteht, die infolgedessen auf das Ganze, auf die Gemeinschaft hingeeordnet sind, um in ihr «integriert» zu werden und so in der Gemeinschaft die ihnen als Glieder eigene Vollendung zu finden. Selbstverständlich handelt es sich um ihre persönliche Vollendung; diese aber finden sie als Glieder der Gemeinschaft, die auch deshalb, weil ihre Glieder Personen sind, also eigenständige Wesen, nicht aus mechanischen, sondern aus organisch differenzierten Teilen besteht. Die Gemeinschaft ist darauf hingeeordnet, das bonum commune, das gemeinsame Gut, zu verwirklichen, das Gemeingut der menschlichen Natur, das demnach die Gesamtheit der menschlichen Werte umfasst und damit auch das persönliche Gut, die per-

⁵ «Non seulement dans l'ordre de l'action présente, mais aussi dans celui de la finalité.» Radiobotschaft Pius XII. an den internationalen Kongress katholischer Ärzte im Haag, 11. September 1956, Acta Ap. Sedis 1956, 678 ff. Die angeführte Stelle 679.

⁶ Der Sache nach tut das auch Link: «Das Subsidiaritätsprinzip, sein Wesen und seine Bedeutung für die Sozialethik», Herder, Freiburg, 1955. Auf diese Arbeit sei hier, in einer für einen grösseren Leserkreis bestimmten Zeitschrift, hingewiesen, weil diese «wirklich gediegene Mainzer Promotionsarbeit», von der man «höchstens bedauern kann, dass er sie auf dem Stand von 1948 belassen hat, ... verhältnismässig leicht zu lesen ist. Dies dankt sie zu einem Teil der guten, übersichtlichen Gliederung, zum andern Teil auch dem Umstand, dass der gleiche Gedanke mehrmals, nur eben von verschiedenen Seiten her, beleuchtet wird.» O. von Nell-Breuning, «Theologische Revue», 1956, 196f.

⁴ Pius XII., Enzyklika «Mystici Corporis Christi», Acta Ap. Sedis, 1943, 221, 222.

sönliche Vollendung der einzelnen Glieder. Bonum commune, Gemeingut, Gemeinwohl sind also nicht die gesellschaftlichen Einrichtungen organisatorischer Art. Sie sind vielmehr Mittel, um das Gemeingut des Menschen in der betreffenden Gemeinschaft zu verwirklichen.

Weil der einzelne Mensch seine persönliche Vollendung nur findet in der Gemeinschaft, so gibt es keine personalen Rechte, die gegenüber der Gemeinschaft selbständig wären; gewiss hat in der Ordnung des praktischen Vollzugs die konkrete Gemeinschaft, also vor allem der konkrete Staat, diese personalen Grundrechte anzuerkennen, weil er seine Glieder als Personen anzuerkennen hat, aber diese Rechte sind nicht selbständig gegenüber dem Staat an sich; in der Zielordnung haben sie Bestand nur als Teile des Ganzen, des Gemeingutes. Der Staat an sich hat also nicht den Zweck, die Verwirklichung der personalen Rechte zu ermöglichen und zu schützen, sondern das Gemeingut zu schaffen, das freilich zu seiner Verwirklichung jene Rechte als Gliedschaftsrechte zu schützen hat.

Wie der einzelne Mensch auf die Gemeinschaft hingeordnet ist, so die kleinere Gemeinschaft, als organischer Teil, auf die grössere Gemeinschaft, bis hinauf zum Staat, und dieser wiederum auf die Völker- und Menschheitsgemeinschaft. Die einzelnen Gemeinschaften haben ihr eigenes Leben, aber als Glieder des umfassenderen Ganzen, der weiteren Gemeinschaft, der sie zu dienen haben.

Das Subsidiaritätsprinzip bezieht sich folgerichtig nur auf die Ordnung des praktischen Vollzugs, also auf die konkrete Verwirklichung des Gemeingutes in der konkreten Gemeinschaft, besonders im Staat. Es bezieht sich aber nicht auf die Zielordnung, da ja hier die Einzelnen auf die Gemeinschaft hingeordnet sind. Es ist ein Prinzip des abgeleiteten Naturrechts, abgeleitet insofern, als es, indem es den Aufbau des gesellschaftlichen Lebens von unten her – Rechtsschutz der Einzelnen, Anerkennung der Eigensphäre der niederen Gemeinschaft als Glieder des Ganzen, beziehungsweise des umfassenderen Ganzen – fordert, dadurch beiträgt, das ideale Gemeingut zu verwirklichen. Das Subsidiaritätsgesetz verlangt also, dass den Gliedern der Gemeinschaft von dieser jene Hilfe werde, die es ihnen ermöglicht, ihre Gliedfunktion innerhalb des Ganzen zu erfüllen, um so im Ganzen und mit dem Ganzen auch die ihnen als diesen Gliedern eigene Vollendung zu finden.

b) Der Solidarismus sieht das gesellschaftliche Leben des Menschen in seinem Personsein begründet. Die Person bildet in sich eine seinshafte Ganzheit, die Ganzheit dieser einen konkreten, individuellen, mit Geist und Freiheit begabten Menschennatur, die ihre Vollendung findet in Gott, dem höchsten Gut. Zu Gott aber gelangt der Mensch nur mit Hilfe der geschaffenen Werte, insofern sie Mitteilung der göttlichen Güte sind. Alle diese geschaffenen Werte sind auf den Menschen, auf seine Vollendung als Person hingeordnet. Und so bedeutet Wertverwirklichung wesentlich Austausch der Personen, die infolgedessen durch die Natur selbst aufeinander hingeordnet sind. Da die Personalität selbst – als jedem ausschliesslich zu eigen und unveräusserlich – nicht mittelbar ist, so ist der Gegenstand der Mitteilung jeweils ein menschlicher Wert. In diesem Sinne sind die menschlichen Werte gemeinschaftsbildend; sie bilden als die durch die gemeinsame Tätigkeit zu schaffenden Werte (Kultur, Wirtschaft usw.) die innere Struktur des gesellschaftlichen Lebens.

Der Mensch steht also im gesellschaftlichen Leben wesentlich als Person. Die gesellschaftlichen Beziehungen sind personale Beziehungen, weil ihre Träger die Menschen als Personen sind. Gemeinschaft ist also wesentlich die innere Verbindung von Personen, eine Ordnungseinheit vieler, von einem menschlichen, auf die Personen hingeordneten Wert bestimmt. Damit ist gleich wesentlich gesagt, dass die soziale Einheit, als Ordnungseinheit, nicht die Person selbst «integriert», sondern im Gegenteil der Freiheit ihrer Lebensentfaltung dienen will.

Da aber alles menschliche Leben, als geistig-körperliches

Leben, sich in Raum und Zeit, in geschichtlicher Entwicklung abspielt, bedarf es zu seinem Bestand und zu seiner Vervollkommnung der äusseren Ordnung, der Organisation, wie sie in der Familie, in der Gemeinde, im Staat gegeben ist. In diesen Gemeinschaften handelt es sich also jeweils um die äussere Ordnung aller Wirkungen der sozialen Anlage des Menschen, des sozialen Lebens als solchem. Sie bildet deshalb stets eine Ganzheit, insofern alle soziale Tätigkeit der jeweils zu vereinenden Menschen von dieser Ordnung ergriffen wird, aber doch immer nur unter einer, von dem jeweiligen inneren Gemeinschaftswert bestimmten Rücksicht. Der Staat zum Beispiel hat jene Ordnung zu schaffen, die es seinen Gliedern ermöglicht, in der Entwicklung der ihnen eigenen Fähigkeiten ein menschenwürdiges Leben zu führen, das heisst ihre persönliche Vollendung zu erstreben; er schafft also die Ordnung des gesellschaftlichen Lebens unter der Rücksicht der ungestörten Ausübung der dem Menschen in seiner Natur gegebenen Rechte auf Leben und Freiheit der Lebensentfaltung in bezug auf die Fülle der menschlichen Werte.

Die so zu schaffende äussere Ordnung des gesellschaftlichen Lebens bezieht sich demnach auf die allen gemeinsame «Gesellschaftlichkeit»; sie ist also ein allen gemeinsames Gut, das Gemeingut oder Gemeinwohl im technischen Sinn. Das Gemeinwohl ist also organisatorischer Art, eben die Ordnung des gesellschaftlichen Lebens; dynamisch betrachtet besteht es in den jeweils hier und jetzt zu schaffenden und zu betätigenden Einrichtungen, die das gesellschaftliche Leben als solches, letztlich die Gesellschaftlichkeit als solche ermöglichen und erleichtern. Das Gemeinwohl als notwendig für ein geordnetes soziales Leben ist deshalb sowohl die höchste Norm gesellschaftlichen Lebens, wie es auch die Autorität fordert, die für seine Verwirklichung zu sorgen hat.

Damit ist schon gesagt, dass die zur gesellschaftlichen Ganzheit verbundenen Menschen als deren Teile, als deren Glieder sich dem Ganzen, dem Gemeinwohl ein- und unterzuordnen haben. Aber diese Ein- und Unterordnung betrifft die Glieder als solche, als Teile des Ganzen, also insofern ihre äussere Tätigkeit und ihre äusseren Güter gefordert sind, um das Gemeinwohl zu verwirklichen. Es kann das Gemeinwohl also sogar den Einsatz des Lebens fordern, etwa zur Verteidigung des Vaterlandes. Aber auch dann wird die Person nicht als solche einfach ein Teil des Ganzen; denn sie bildet selbst eine Ganzheit, der das Gemeinwohl zu dienen hat.

Freilich heisst das nicht, das Gemeinwohl sei auf den einzelnen Menschen als Person hingeordnet, wohl aber auf die Gesamtheit der vereinigten Menschen als Personen. Es heisst das auch nicht, die Gemeinschaft habe keinen ihr eigenen Wert. Vielmehr umschliesst die gesellschaftliche Ganzheit, die Gemeinschaft, alle ihre Glieder als Personen, und diese mit aller ihrer personalen Wertfülle, wie sie diese nur als Glieder der Gemeinschaft erlangen. «Alle Wertprädikate der Ganzheit bleiben bestehen, nur wird deutlicher gesagt, dass diese Ganzheit aus den Personenwerten entsteht und besteht, und dass ihre Organisation den realen Personen dienstbar ist.»⁷ So betrachtet bedeutet die Gemeinschaft gewiss eine qualitativ neue Wertfülle, die die Personengesamtheit, als unverbunden betrachtet, nicht besitzt, also auch eine neue Mitteilung der göttlichen Güte und Herrlichkeit. Der Staat zum Beispiel, als die zur Freiheit der Lebensentfaltung verbundenen Bürger, bedeutet durchaus nicht die Verbundenheit zu einem rein formal verstandenen Rechtsschutz, sondern eben die Verbundenheit in der Fülle der menschlichen Werte (Kultur, Wirtschaft usw.), auf deren Verwirklichung die Freiheit der Lebensentfaltung sich erstreckt.

Das Subsidiaritätsgesetz besagt nun gerade die Hinordnung der Gemeinschaft auf die Person aus. In bezug auf die Frage nach dem Verhältnis des Ganzen zu seinen Gliedern, zur Gesamtheit der Glieder als Personen, betont es den Dienstcharakter

⁷ Joh. B. Schuster: «Die Soziallehre nach Leo XIII. und Pius XI.», Herder, Freiburg i. B. 1935, 124.

rakter der Gemeinschaft für die Personengesamtheit. Die Gemeinschaft ist darauf hingeeordnet, ihnen zu helfen, dass sie in einem menschenwürdigen Leben ihr personales Ziel durch ihre eigene Tätigkeit erreichen können – gerade diese Hilfe macht das Gemeinwohl aus. Soweit dazu eine gesellschaftliche Hilfe nicht erforderlich ist, hat sie auch zu unterbleiben.

Das Subsidiaritätsgesetz unterstreicht weiter dadurch den personalen Charakter aller gesellschaftlichen Tätigkeit, dass es das Recht auf Eigenleben der engeren Gemeinschaften unterstreicht; was diese leisten können, gehört nicht in die Zuständigkeit der weiteren Gemeinschaften hinein. Je näher nämlich dem Menschen die Gemeinschaft ist, um so mehr bewahrt die gesellschaftliche Tätigkeit ihren Charakter als personale Tätigkeit, die begründet ist in personalen Beziehungen. Je weiter entfernt die Gemeinschaft dem Menschen ist (Zentralismus!), um so weniger ist der personale Charakter der gesellschaftlichen Tätigkeit gewahrt.

3.

Die sozialmetaphysischen Grundlagen des Subsidiaritätsprinzips sind also verschieden in der Ganzheitsauffassung und im Solidarismus. Für die Ganzheitsauffassung ist der Ausgangspunkt in der Zielordnung das Ganze, die Gemeinschaft. Es ist eine Ordnungseinheit, gebildet durch das den Vielen analog Gemeinsame, insofern die Vielen verbunden sind im Gemeingut des Menschen, im Gemeingut der Menschennatur, das die Gemeinschaft zu verwirklichen hat. Die Einzelnen sind also als Teile, als Glieder in diesem Gemeinsamen zu integrieren, um so die ihnen als Gliedern zukommende personale Vollkommenheit in der Teilhabe am Gemeingut zu finden. In gleicher Weise wie der Einzelne auf die Gemeinschaft ist die engere Gemeinschaft auf die weitere, bis hinauf zum Staat und zur Menschheitsgemeinschaft, hingeeordnet.

Für den Solidarismus ist auch in der Zielordnung die Person, die Gesamtheit der Personen, der Ausgangspunkt. Das Personsein weist den Menschen von innen heraus hin auf die andern Menschen; es schafft zur Verwirklichung menschlicher, personaler Werte die mannigfachsten Beziehungen, die jeweils eine Einheit der Vielen, eine Ordnungseinheit intentionaler Art schaffen. Soweit diese Ordnungseinheit das ganze soziale Leben unter einer bestimmten Rücksicht umfasst (Familie, Staat), bildet es eine gesellschaftliche Ganzheit, die nicht die Einzelnen integriert, sondern aus den vielen Einzelnen gerade um ihrer Verschiedenheit willen eine Einheit schafft. Die Organisation dieser Einheit ist ihr Gemeingut, das der Personengesamtheit dient. In gleicher Weise wie die Gemeinschaft auf die sie bildende Personengesamtheit hingeeordnet ist, ist es die weitere Gemeinschaft auf die engere, oder besser, auf die vielen sie bildenden engeren Gemeinschaften (etwa die Familien im Staate).

Sowohl die Ganzheitsauffassung wie auch der Solidarismus unterstreichen die qualitativ neue Wertfülle, die der Gemeinschaft zukommt als Einheit, als Ganzheit, unterschieden von der Gesamtheit der sie bildenden Einzelnen. Beide unterstreichen, dass die Gemeinschaft als solche eine Offenbarung göttlicher Güte und Herrlichkeit bedeutet, die in der Gesamtheit der unverbundenen Personen nicht gegeben ist, dass deshalb die Gemeinschaft einen eigenen Wert und eine eigene Würde hat. Aber während die Ganzheitsauffassung in diesem Eigenwert die personalen Werte der Glieder als eingeschlossen betrachtet, unterstreicht der Solidarismus, dass der Eigenwert der Gemeinschaft aus der Personengesamtheit entsteht, in ihr seinen Träger hat und auf sie hingeeordnet ist, dass es also nicht das Gemeingut der menschlichen Natur gibt, sondern dass alle menschlichen Werte auf die Menschen als Personen, als deren Träger, hingeeordnet sind.

Folgerichtig fasst die Ganzheitsauffassung das Subsidiaritätsprinzip auf als Grundsatz der Hilfe für die Glieder der Gemeinschaft, dass sie ihre Gliedfunktion erfüllen können, der

Solidarismus aber als Hilfe für ihr Eigenleben als Personen innerhalb der gelebten Gesellschaftlichkeit, beziehungsweise als engere Gemeinschaften in der umfassenderen.

In bezug auf das Gemeinwohl herrscht also «noch volle Übereinstimmung». Das schliesst aber nicht aus, dass das Gemeinwohl «der oberste Leitbegriff ist, der allen Schulen der christlichen Soziallehre gemeinsam ist.»⁸ Deshalb sollte man den Solidarismus nicht beschuldigen, aus individualistischem Gedankengut entstanden zu sein und darin auch verhaftet zu bleiben, denn Individualismus bedeutet in diesem Zusammenhang ein negatives Werturteil. Mit dem gleichen Recht, beziehungsweise Unrecht, könnte man die Ganzheitsauffassung als Kollektivismus und Totalitarismus bezeichnen. Es sei deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ganzheitsauffassung durch die Anerkennung und Betonung der personalen Würde des Menschen in jeder Gemeinschaft und durch das Bestehen auf dem Subsidiaritätsgesetz in der Ordnung des praktischen Vollzugs sich von allem Totalitarismus unterscheidet. Dass manche Publizisten die Ganzheitsauffassung so darstellen, dass sie zum Schrittmacher des Totalitarismus wird, kann ihren wissenschaftlichen Vertretern ebenso wenig zur Last gelegt werden, wie die Vertreter des Solidarismus schuld sind an einer publizistischen Darstellung, die dazu führt, die Einordnung der Einzelnen in die Gemeinschaft zu verweigern, die sittliche Pflicht der Glieder, dem Ganzen zu dienen, zu leugnen, oder die fundamentalen Rechte der Person atomistisch im Sinne libertinistisch verstandener Freiheit aufzufassen. Mit Recht ist es abgelehnt worden, in dieser Weise das Subsidiaritätsgesetz «in bedenklicher Einseitigkeit» zu strapazieren.⁹ Freilich lässt sich auf Seiten der Ganzheitsauffassung nicht selten eine kaum verborgene Abneigung gegen das Subsidiaritätsgesetz überhaupt feststellen – nicht nur gegen dessen abzulehnende Übertreibungen –, eben weil es die zentrale Stellung der Person im gesellschaftlichen Leben unterstreicht.

Trotz dieser Verschiedenheit der Auffassungen, ja sogar gerade wegen dieser Verschiedenheit, ist die christliche Soziallehre einig in allen hier wesentlichen Dingen. Diese Einmütigkeit im Wesentlichen – etwa in bezug auf die Würde der Person, das Gemeinwohl als höchste, sittlich verpflichtende Norm des sozialen Lebens u. a. – hebt sie eindeutig ab gegen alle individualistisch-liberalistischen wie gegen alle kollektivistisch-totalitaristischen Auffassungen. Vielleicht ist es angebracht, diese Einmütigkeit heute, bei der Bedrohung von seiten der Extreme, mehr zu betonen.

Freilich scheint eines abzulehnen zu sein: Man kann leicht sagen, dass die päpstliche Soziallehre nur die Ordnung des praktischen Vollzugs und nicht die Ziel-(Wesens-)Ordnung im Auge habe, wenn sie immer wieder die Hinordnung der Gemeinschaft auf die sie bildenden Personen betont.¹⁰ Mag diese Betonung auch zeitbedingt sein – Kampf gegen die Totalitarismen –, so wäre sie doch ohne Wert, wenn sie nicht metaphysisch gemeint wäre, also gerade auch die Aussage über die Ziel-(Wesens-)Ordnung beabsichtigte und auch enthielte. Zudem sind die oben angeführten Stellen aus «Quadragesimo anno» und «Mystici Corporis Christi» zweifellos allgemeingültiger Art, ganz abgesehen von der Radiobotschaft vom 11. September 1956, wo ausdrücklich gesagt wird, dass die Hinordnung der Gemeinschaft auf die Menschen sich auch auf die Zielordnung bezieht.¹¹ Im übrigen ist es durchaus richtig, dass Ganzheitsauffassung und Solidarismus für die Ordnung des praktischen Vollzugs weithin immer wieder zu gleichen Ergebnissen kommen, und auch so die Einmütigkeit der christlichen Soziallehre erweisen.

Prof. Wilh. Bertrams, Rom

⁸ O. von Nell-Breuning, in der Besprechung des Buches A. F. Utz, Formen und Grenzen des Subsidiaritätsprinzips, Stimmen der Zeit, Oktober 1956, 78.

⁹ Derselbe in: Zur Sozialreform, Stimmen der Zeit, Oktober 1955, 1.

¹⁰ Z. B. A. F. Utz, Der Mythos des Subsidiaritätsprinzips, in: Die Neue Ordnung 1956, 21.

¹¹ Siehe oben Anmerkung 5.

Die Christen in der Krise des Vorderen Ostens

Der Nahe Osten steht heute wie nie zuvor im Blickfeld des Weltinteresses. Die Suez-Krise und der Konflikt zwischen Israel und den Arabern brachten die Menschheit hart an den Rand eines neuen Krieges. Über all dem aufregenden politischen Geschehen dort vergisst man allzu leicht ein Problem, das uns als Christen doch sehr am Herzen liegen muss: Wie steht es mit dem Christentum im Vorderen Osten?

Dreizehn Jahrhunderte mohammedanischer Bedrückung haben die Anhänger des Kreuzes in jenen urchristlichen Ländern zu einer kleinen Minderheit herabsinken lassen. Wenn wir die arabischen Länder des Nahen Ostens ins Auge fassen, wo es noch eine beachtliche Zahl von Christen gibt, nämlich: Syrien, Libanon, Jordanien, Irak und Ägypten, so bekennen sich dort etwa 11% der Bevölkerung oder 4–5 Millionen zum Christentum. Von den Christen, die leider unter sich vielfach gespalten sind, gehört nur knapp ein Viertel der katholischen Kirche an.

So stehen die Christen heute als kleine und dazu noch wenig einheitliche Gruppe in der gärenden, von einem hochgespannten Nationalismus aufgepeitschten arabischen Welt. Wie sollen sie sich zum arabischen Nationalismus, zur ersehnten Einheit aller Araber in einem wiedererstandenen arabischen Reich stellen? Können sie als gleichberechtigte Söhne des arabischen Volkes da mit ganzer Seele mittun oder müssen sie in all dem eine Bedrohung ihrer Existenz erblicken?

Kräfte der Einheit in der panarabischen Bewegung

Offiziell ist das Prinzip der Einheit der panarabischen Bewegung das ethnische, so dass also auch für die Christen arabischer Zunge in dieser Bewegung Raum sein sollte. In der Tat ist aber ihre treibende Kraft – darüber darf man sich keiner Täuschung hingeben – der Islam. Er war die Grundlage des einstigen Kalifenreiches. Wird das neue arabische Reich ein anderes Fundament seiner Einheit haben als eben wieder den Islam?

Noch am 17. Juli 1956 erklärte König Sa'ud bei Gelegenheit einer Ansprache an Mekkapilger in 'Arafat: «Mohammed war der grosse Araber, den Gott den Völkern der Welt als Führer bestellt hat, der Herr und Meister der arabischen Nation, der die Araber zum Ruhme führte und sie zu einer Nation machte» (The Muslim World, Jan. 1957, S. 83).

Der Führer der «Mohammedanischen Brüder» Syriens, Scheich Mustafa as-Siba'i, schrieb im Februar 1950 einen Aufsatz zum Thema: «Die Erklärung des Islams zur Staatsreligion in Syrien», der in verschiedenen arabischen Zeitschriften erschien, so in «Al-Manar», dem Blatt der Brüder. Hier vertritt er ganz offen die These, dass die einheitsbildende Kraft unter den Arabern der Islam sei.

Dieselbe These wird von Radio Kairo propagiert. «Die Stimme der Araber» verkündete von dort aus am 10. Oktober 1954 im Namen des ägyptischen Diktators: «Wir sind ein Teil Nordafrikas, und Nordafrika ist ein Teil von uns. Wir sind beide Teile des grossen arabischen Vaterlandes, das von Gibraltar bis zu den Bergen von Mossul hin reicht... Verstreut im Raum, sind wir eins im Bewusstsein unseres gemeinsamen Ursprungs, unseres gemeinsamen Glaubens und der gleichen Sprache. Jeder soll wissen, ob es ihm gefällt oder nicht, dass jedes Land, das arabisch spricht, zu uns gehört; und unser Land muss frei sein» («Le Temps de Paris», 24. 5. 56).

Das stärkste Band der Einheit zwischen der übergrossen Mehrheit der Araber ist also ohne Zweifel der gemeinsame islamische Glaube.

Der «gemeinsame Ursprung» ist eine recht problematische Sache. Man darf sich die arabische Invasion des 7. Jahrhunderts nicht als eine Massenauswanderung der Araber aus ihrem Heimatland vorstellen. Die arabischen Eroberer waren zunächst in den von ihnen unterjochten Ländern eine ver-

schwindende Minderheit, eine militärische Besatzungsmacht, und weiter nichts. Die überwältigende Mehrheit der heutigen «arabischen» Mohammedaner stammt tatsächlich von den Ägyptern, Syrern, Phöniziern und Griechen ab, die im Lauf der Jahrhunderte unter dem ständigen Druck vom Christentum zum Islam abfielen.

Das Band «der gleichen Sprache» umschlingt in der Tat Christen und Mohammedaner. Auch für die Christen sind arabische Sprache, Literatur und Kunst hochgeschätzte Werte. Zur Schaffung der modernen arabischen Literatur haben nicht wenige Christen einen sehr bedeutenden Beitrag geleistet. Ja, die Bewegung zur Befreiung der arabischen Nation – zunächst vom Türkenjoch –, die in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts einsetzte, war von Anfang an wesentlich auch von Christen getragen.

Geteilte Gefühle der Christen

Die Christen haben auch in den letzten Jahrzehnten nicht selten ihre Solidarität in nationalen Fragen mit ihren islamischen Volksgenossen offen und eindeutig bekundet, und zwar auch in der jüngsten Suez-Krise.

Anfang Oktober proklamierte der in Kairo tagende koptische Kongress die einmütige Unterstützung der Politik Nassers durch die christlichen Kopten und trat den Gerüchten entgegen, die Christen seien, weil wirtschaftlich benachteiligt, der revolutionären Bewegung abgeneigt. Bei der Eröffnung erklärte der Vizepräsident des «Gemischten Rates» der nicht-katholischen Kopten, Iskandar Damian, wörtlich: «Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen soll wissen, dass alle Ägypter ein Herz und eine Seele sind, erfüllt vom gleichen Patriotismus. Wir stehen alle hinter Gamal 'Abd en-Nasser und sind bereit, unser Blut zu vergiessen.» Auch der bekannte ägyptische Jesuitenpater *Ayrouth* sprach auf dem Kongress zugunsten der Suez-Politik Nassers und für das Zusammenstehen von Christen und Moslems für die nationalen Interessen Ägyptens.

Am 1. Oktober 1956 erliessen die im orthodoxen Patriarchat von Damaskus versammelten Oberhäupter sämtlicher christlicher Gemeinschaften Syriens einen Appell an die Christen, in der gegenwärtigen kritischen Situation der arabischen Staaten zur Verteidigung des syrischen Vaterlandes, das ein Teil der arabischen Nation sei, bereit zu sein (Pr. Or. Chr. Juli-Sept. 56, S. 282 ff).

Allerdings auch solche Kundgebungen können uns nicht davon überzeugen, dass alle Christen der arabischen Länder wirklich bereits ihr tief eingewurzeltetes Misstrauen gegenüber den Nachkommen der mohammedanischen Eroberer von einst vergessen hätten und dass sie für ein neues arabisches Reich begeistert seien, das ihnen doch das alte Kalifenreich in Erinnerung rufen muss, das alle Nichtmohammedaner als «Ungläubige» bedrückte.

Die wahre, dem Panarabismus gegenüber recht kritische Stimmung der Christen tritt vor allem da in Erscheinung, wo sie sich stark fühlen: im Libanon, wo sie die Mehrheit haben. Allerdings setzte sich im Suez-Konflikt auch der Libanon für die arabische Sache ein. Der neue libanesische Ministerpräsident, Sami es-Sulh, betonte jedoch in seiner Programmrede vor der Kammer am 27. Dezember 1956 neben der Treue zur Arabischen Liga auch sehr die Selbständigkeit des Libanon.

Es fällt den Christen schwer, an die schönen Worte von nationaler Einheit mit den Mohammedanern zu glauben. An solch schönen Worten fehlt es nicht. Der ägyptische Minister für die Waqfs (fromme Stiftungen), Scheich Achmad Hassan al-Bakuri, erklärte zum Beispiel bei Gelegenheit des koptischen Kongresses im Oktober 1956: «Wir sind alle Kopten! Es gibt Kopten, die Mohammedaner sind, und andere, die Christen sind. 'Kopten' bedeutet einfach Ägypter. Ein koptischer Kongress ist also ein ägyptischer Kongress» («Le Rayon d'Egypte», 7. 10. 1956).

Ein Wandel in der Haltung der Mohammedaner?

Wenn das nicht bloss Worte sein sollen, sondern lebendige Wirklichkeit, dann hätte eine wahre Revolution in der Geisteshaltung der Mohammedaner stattgefunden. Nach der ganzen islamischen Tradition ist das entscheidende gesellschaftsbildende Element die Religion. Sie ist das Fundament der islamischen Gemeinschaft, die Staat und Kirche in einem ist. Die Nichtmohammedaner sind für den traditionsgebundenen überzeugten Moslem «Ungläubige», die zwangsläufig ausserhalb der islamischen, vom «geoffenbarten Gesetz» geformten Gesellschaft stehen. Sie werden geduldet, sie sind «Beschützte» (Dhimmi); aber sie, die vom mohammedanischen Herrenvolk unterjochten, als gleichberechtigte Bürger desselben Gemeinwesens anzuerkennen, das ist einfach ein Unding. Die Frage ist, ob diese traditionelle Auffassung durch eine innere Umwandlung des Islams einer modernen Konzeption vom Staat Platz machen wird.

1. Der traditionelle Standpunkt

Der traditionelle Standpunkt wird vor allem von der Vereinigung der «Mohammedanischen Brüder» vertreten, die auch nach ihrer offiziellen Auflösung in Ägypten immer noch sehr stark ist.

Der den Brüdern nahestehende syrische Kadi Scheich Ali Tintai sagte im Oktober 1954 in einer Predigt in der Omajaden-Moschee von Damaskus: «Ein Mohammedaner aus Indien steht mir näher als ein Christ aus Damaskus.» Er spielte damit auf den damaligen christlichen Ministerpräsidenten Phares el-Khury an. Die Wahrheit verlangt aber festzustellen, dass diese Predigt einen Sturm der Entrüstung auch in der mohammedanischen Presse entfesselte. Nur das Organ der Mohammedanischen Brüder, «Al-Manar», nahm für den Kadi Stellung. Er wurde übrigens, und zwar auf Veranlassung seiner Kollegen, wegen der unbedachten Äusserung gerichtlich belangt.

In Ägypten gelang es den Mohammedanischen Brüdern nicht, ihre Ideen restlos durchzusetzen. Die Militärregierung scheint den Staat nach moderneren Konzeptionen formen zu wollen. Allerdings, in der neuen Verfassung, die von Nasser am 16. Januar 1956 vor Hunderttausenden feierlich proklamiert wurde, wird in Artikel 3 doch wieder der Islam zur Staatsreligion erklärt. Wenn man damit ernst macht, dann bedeutet das doch, dass das mohammedanische Gesetz im Staat massgebend sein soll. Dieses Gesetz aber kennt keine Gleichheit zwischen dem «Volk des Propheten» und den «Dhimmi», den bloss geduldeten «Ungläubigen». So steht zu befürchten, dass Artikel 31 der neuen Verfassung, der die Gleichheit aller Ägypter vor dem Gesetz «ohne Unterschied der Rasse, des Ursprungs, der Sprache, der Religion oder des Glaubens» proklamiert, leerer Buchstabe bleiben wird. Es scheint trotz allem, dass das revolutionäre Ägypten sich im wesentlichen für das traditionelle Regime entschieden hat und dass es nicht dem Vorbild Atatürks folgen wird.

Die Abschaffung der Kommunitätstribunale durch das Gesetz vom 21. September 1955 scheint zwar auf den ersten Blick eine Modernisierung des Staates zu bedeuten. Das Gesetz gibt aber tatsächlich unter dem Schein der Parität dem mohammedanischen Recht doch wieder eine bevorzugte Sonderstellung. Die christlichen Gerichtshöfe, die in Ehe- und Familiensachen kompetent waren, wurden tatsächlich abgeschafft, die mohammedanischen aber nur scheinbar.

Das ist nur ein Fall, wenn auch ein besonders krasser, der Benachteiligung der Christen im öffentlichen Leben. Selbst ein Mann wie der Jesuitenpater Ayrouth, der sonst zu optimistischer Beurteilung der religiösen Lage in Ägypten neigt und dem man jedenfalls nicht den Vorwurf mangelnder nationaler Gesinnung machen kann, beklagt in einem Aufsatz in der Zeitschrift «Proche Orient Chrétien» (1956, S. 125) die Tatsache, dass die Christen unter dem neuen Regime aus allen Staatsämtern verdrängt werden.

Neuerdings ist man in Ägypten dabei, die Christen auch aus privaten Betrieben herauszudrängen. «Le Rayon d'Egypte» beklagt in seiner Nummer vom 3. Februar 1957 die Tatsache, dass Christen, die sich um

Anstellung bei privaten Unternehmen bewerben, immer wieder zu hören bekommen: «Wir stellen keine Christen ein. Wir haben Instruktion, ausschliesslich Mohammedaner in Dienst zu nehmen.» Es herrscht deswegen bei den Christen geradezu eine Panikstimmung. Sie sehen sich mehr und mehr dem Elend preisgegeben.

In andern arabischen Staaten steht es nicht besser. In Syrien richtete die christliche Hierarchie von Aleppo kurz vor dem Sturz des Diktators Schischakli zu Beginn des Jahres 1954 ein Memorandum an den Regierungschef, in dem bittere Klage geführt wird über die Benachteiligung der Christen.

Die Feindseligkeit gegen die Fremden richtet sich in der Tat auch gegen die Christen, die trotz aller schönen Worte von nationaler Einheit im Grunde immer noch als Fremde im eigenen Lande angesehen werden. Es sei nur an die Ausschreitungen in Ägypten im Januar 1952 und in Konstantinopel im September 1955 erinnert.

Die Feindseligkeit gegen die Fremden äussert sich nicht zuletzt den *christlichen Schulen* gegenüber, die zum grossen Teil von ausländischen Missionaren geleitet werden. Es scheint, dass der Kampf gegen die Schulen, der in allen arabischen Ländern festzustellen ist, einheitlich von der Arabischen Liga gesteuert wird. Man sieht in den christlichen Schulen ein Hindernis für die nationale Einheit. Es ist wohl richtig, dass diese Institute früher die arabische Kultur zu sehr vernachlässigten. Aber heute kann man sie nicht mehr einfachhin als «Fremdenschulen» bezeichnen. Das von französischen Jesuiten geleitete «Kolleg der hl. Familie» in Kairo zum Beispiel zählt gegenwärtig unter 86 Lehrern nicht weniger als 62 Ägypter. Von den 325 Schülern der Oberklassen wählten 246 das arabische Schulprogramm und nur 79, von denen 49 Ausländer sind, das französische.

Die Schulgesetzgebung in den verschiedenen arabischen Ländern engt die Freiheit der christlichen Schulen mehr und mehr ein. Für Syrien ist hier das Dekret Nr. 175 vom 18. März 1952 zu erwähnen, das man mit Recht das «Gesetz über die Diktatur im Unterricht» genannt hat. Die gesamte christliche Hierarchie verlangte in einem gemeinsamen Schreiben an den Staatspräsidenten vom 5. Juli 1956 vergebens seine Abschaffung. – In Jordanien ist seit dem 16. April 1955 ein neues Schulgesetz in Kraft, das zu erster Besorgnis Anlass gibt. In Ägypten unterwarf bereits das Gesetz Nr. 38 vom 18. August 1948 mit seinen noch lästigeren Ausführungsbestimmungen die Privatschulen ganz der Kontrolle des Staates. In letzter Zeit hat das Dekret vom 16. April 1956, das kategorisch mohammedanischen Religionsunterricht für islamische Schüler innerhalb der christlichen Schulen verlangt, berechtigte Aufregung verursacht. Die katholischen Schulen haben sich schliesslich, um ihre Existenz zu retten, dieser odösen Bestimmung gefügt. Der islamische Unterricht wird in besonderen Lokalen erteilt.

Die Suez-Krise bedrohte die Existenz der zahlreichen von französischen Ordensleuten geleiteten Schulen. In Ägypten gelang es dem Apostolischen Internuntius, Msgr. Oddi, für diese Schulen als katholische, dem Vatikan unterstehende Einrichtungen die Anerkennung der Regierung zu erwirken. In Syrien konnte man dies nicht erreichen. Dort nötigte die Regierung allen von fremden Ordensleuten geleiteten Schulen mohammedanische Direktoren auf, angeblich zu ihrem Schutz, damit man nicht sagen könne, es handle sich um Schulen der Fremden. Den Maroniten wurde ihr Gesuch um die Erlaubnis zur Eröffnung einer neuen Schule in Homs abgeschlagen. Ebenso wurde den Schwestern des Hl. Hl. Herzens die Gründung von Schulen in der «Haute Géziréh (Nordoststecke Syriens) nicht gestattet, und zwar mit der seltsamen Begründung, der arabische Charakter der Gegend müsse gewahrt bleiben. Arabisch ist also für die Regierung immer noch gleichbedeutend mit mohammedanisch.

2. Modernisierende Tendenzen

In all dem ist die traditionelle mohammedanische Haltung den Christen gegenüber wirksam. Es sind jedoch, wie schon angedeutet, im Islam modernisierende Tendenzen am Werk, die auch seine Haltung zu den Christen grundlegend wandeln könnten. Um nur eine Stimme in diesem Sinn zu zitieren: Das nationalistische Blatt *Al-Bina'* propagierte während der Vorbereitung der syrischen Verfassung von 1953 vollkommene Trennung von Religion und Staat und bekämpfte heftig das Bestreben der religiösen Autoritäten, in allen Lebensbereichen massgebenden Einfluss auszuüben. Das Blatt vertritt offen die Grundsätze der französischen Revolution als die Grundlage der modernen Demokratie.

Es dürfte aber auch ohne einen solch radikalen, laizistischen Umsturz eine Entwicklung des Islams zu einer moderneren Konzeption des Staates möglich sein, die eine wirkliche Gleichberechtigung der Christen zulassen würde. Einen konkreten Anhaltspunkt für solche Hoffnungen bietet die Reform der Ehe- und Familiengesetzgebung, die im Sommer vorigen Jahres in Tunesien durchgeführt wurde.

Diese Reform brachte unter anderem die Abschaffung der Vielweiberei, die Einschränkung der Ehescheidung und die sehr bezeichnende Bestimmung, dass künftig ein Nichtmohammedaner eine Mohammedanerin heiraten können. Das bedeutet die rechtliche Gleichstellung von Mohammedanern und Nichtmohammedanern, was die Ehe angeht. Das ist eine für einen islamischen Staat geradezu revolutionäre Massnahme, die beweist, dass man es mit der Gleichberechtigung der religiösen Bekenntnisse wirklich ernst nimmt. Dabei will man in Tunesien durchaus nicht den Spuren Atatürks folgen. Man will eine Reform im Rahmen des Islams und denkt nicht daran, die Religion des Propheten einfach über Bord zu werfen. Der Präsident *Habib Burgiba* erklärte im August 1956: «Der Islam hat den Geist befreit und dem Menschen empfohlen, über die religiösen Gesetze nachzudenken, um sie der Entwicklung der Menschheit anzupassen... Diese Reform, so revolutionär und modernistisch sie auch sein mag, ist verwirklicht worden mit der Zustimmung und der Unterstützung der Hüter der Tradition und des Glaubens, hervorragender Juristen und Lehrer des Islams...» (*«Etudes»*, Dez. 1956, S. 461). Es fehlte freilich auch nicht an Opposition der traditionsgebundenen Kreise.

Der Islam ist in der Tat in einem solchen Prozess der inneren Umwandlung begriffen, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass er wirklich seine traditionelle Auffassung über die Stellung der «*Dhimmi*» in der islamischen Gesellschaft einer Revision unterwerfen wird. Tatsächlich hat sich bereits das Verhältnis der islamischen Staaten zur nichtmohammedanischen Welt draussen grundlegend geändert.

Nach strenger islamischer Tradition zerfällt die Welt in zwei Sphären: das «*Dar el-islam*» (das Land des Islams) und das «*Dar el-harb*» (das Land des Krieges). Die Mohammedaner haben den heiligen Auftrag, das Land der Ungläubigen mit dem Schwert der Herrschaft Gottes zu unterwerfen. Zwischen ihnen und dem Rest der Welt besteht eigentlich ein ständiger Kriegszustand, der nur durch gelegentlichen Waffenstillstand unterbrochen werden kann. Das ist die Theorie. In der Praxis sitzen Mohammedaner und Nichtmohammedaner in den internationalen Gremien als völlig gleichberechtigt nebeneinander. An die Stelle des ewigen heiligen Krieges ist längst die friedliche Koexistenz getreten.

Wenn eine solche Wandlung auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen möglich war, dann ist etwas Ähnliches doch auch nicht undenkbar, wo es sich um das Verhältnis zu den innerhalb der mohammedanischen Staaten lebenden christlichen Minderheiten handelt. Es gibt Anzeichen genug dafür, dass solch eine günstige Entwicklung nicht ausgeschlossen ist. Wir erwähnten eben schon, wie in Syrien die mohammedanische Presse fast einmütig gegen einen Fall konfessioneller Diskriminierung protestierte. Dort erhoben sich auch nicht wenige Stimmen aus den Reihen der Mohammedaner selbst gegen die Erklärung des Islams zur Staatsreligion.

Zum Beispiel schrieb der mohammedanische Publizist Negib Rayes am 31. Januar 1950 in der in Damaskus erscheinenden Zeitung «*Al-Kabas*» einen Aufsatz des Inhalts, die Erklärung des Islams als Staatsreligion sei eine Verletzung der Rechte der christlichen Kommunitäten. Die fortschrittlichen Politiker, ein guter Teil der Studenten, der Jugend und der Offiziere wollten vom Islam als Staatsreligion nichts wissen. In der Tat nahm man denn auch von der beabsichtigten Proklamierung Abstand. Die ganze Diskussion bewies, dass in den Beziehungen zwischen Mohammedanern und Christen ein erfreulicher Fortschritt festzustellen ist.

Im Libanon, der allerdings eine knappe christliche Mehrheit besitzt, ist tatsächlich die volle Gleichberechtigung zwischen Christen und Mohammedanern durchgeführt. Es dürfte gerade die besondere Berufung des Libanons sein, der Welt die Möglichkeit dieser Gleichberechtigung vorzudemonstrieren. Die ursprüngliche islamische Theokratie ist also imstande, sich einem System der Gleichheit von Bürgern verschiedener Konfession im selben Staate anzupassen. Die tatsächlichen Beziehungen zwischen Christen und Mohammedanern im Libanon gestalten sich immer mehr zufriedenstellend. Der neue maronitische Patriarch Paul Méouchi sagte zu mohammedanischen Besuchern aus dem Moslem-Viertel Beiruts: «Wenn Sie einen Maroniten finden, der fanatisch ist, dann greifen Sie ihn ruhig an!» Er bekam zur Antwort: «Wenn wir einen Mohammedaner finden, der fanatisch ist, so werden wir ihn noch schärfer angreifen.» Der Patriarch erklärte bei Gelegenheit der Tagung der Pax Romana in Beirut, Ende vorigen Jahres, der Libanon entwickle sich mehr und mehr zu einer geradezu freundlichen Koexistenz zwischen Christen und Mohammedanern. Damit soll nicht gesagt sein, dass es dort keine Reibungen mehr gebe.

Zusammenfassung

Der heute hochgespannte arabische Nationalismus will um jeden Preis eine geschlossene Einheitsfront aller Araber schaffen. Die Existenz der christlichen Minderheit ist ohne Zweifel ein Hindernis dafür. Dieses Hindernis kann beseitigt werden, wenn die seit Jahrhunderten bestehende Gleichung zwischen Islam und Arabertum gesprengt wird. Wie wir sahen, besteht begründete Hoffnung, dass sich der Islam von innen heraus zur Anerkennung der Gleichberechtigung der Christen durchringen wird. Es besteht aber doch auch die Gefahr, dass die arabischen Staaten in ihrem überspannten Nationalismus einen andern Weg zur Schaffung der absoluten nationalen Einheit gehen werden, nämlich den der mehr oder weniger erzwungenen Assimilierung der Christen. Es ist eine traurige Tatsache, dass nicht wenige Christen schliesslich dem ständigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Druck, der immer noch auf ihnen lastet, nachgeben und zum Islam, der herrschenden und allein richtig nationalen Religion übergehen, um endlich nicht mehr Fremde im eigenen Lande zu sein und wirklich gleichberechtigte Staatsbürger zu werden. Bei den nichtkatholischen Kopten sollen es jährlich etwa 3000 sein. In Syrien beklagte die im April 1955 in Aleppo tagende Versammlung der gesamten katholischen Hierarchie die in den letzten Jahren immer häufiger werdenden Fälle von Apostasie zum Islam.

Trotz- und alledem darf man die Hoffnung nicht aufgeben, dass auch die gegenwärtige Welle eines überhitzten Nationalismus einmal verebben wird und dass dann die in der arabischen Welt unleugbar vorhandenen Entwicklungstendenzen zu einer wirklichen Toleranz den Christen gegenüber sich durchsetzen werden. Die eine Möglichkeit dazu wäre eine reinliche Scheidung zwischen islamischer Religion und öffentlichem Leben in einem laizistischen Sinne. Damit wäre den Christen nur gedient. Schon kurz vor dem Krieg schrieb die in Beirut erscheinende arabische katholische Zeitung «*Al-Bachir*» einmal in französischer Sprache in grossen Lettern auf der ersten Seite wie eine Herausforderung an die Mohammedaner: «*Il n'y a pas de salut pour la Syrie que dans l'établissement à Damas d'un gouvernement laïc.*» Als Nasser im Jahre

1954 die Mohammedanischen Brüder auflöste, schrieb der koptische Publizist Salame Mussa: «Ce qu'il nous faut, c'est un Etat laïc.» Der Laienstaat ist für uns Katholiken gewiss nicht das Ideal. Aber da der Staat unter den gegebenen Umständen im Vorderen Orient nun einmal nicht christlich sein kann, ist er das geringere Übel gegenüber einem vom integralen Islam beherrschten Gemeinwesen, in dem die Christen schwerlich echte Gleichberechtigung mit den herrschenden Mohammedanern erlangen werden. Eine andere, bessere Lösung wäre, wie schon gesagt, eine innere Entwicklung der islamischen Staaten zu einer demokratischeren Auffassung der Gesellschaft hin.

Die Christen im Vorderen Orient sind heute völlig auf sich

selbst gestellt. Sie können nicht mehr wie ehemals auf den Schutz des Westens rechnen, sie wollen auch durchwegs selbst von einem solchen Schutz nichts mehr wissen. Sie wollen gute Araber sein, loyale Staatsbürger, die mit ganzer Seele zu ihrem Vaterland stehen. Die Christen müssen, ohne die Augen vor den wirklichen Gefahren, die ihnen immer noch drohen, zu verschliessen, Vertrauen zu ihren mohammedanischen Mitbürgern haben, sie müssen alle ihre Kräfte einsetzen für die kulturelle, wirtschaftliche und soziale Wiedergeburt ihres Landes. So werden sie sich die Achtung der ehrlich denkenden Mohammedaner erringen. Das ist heute der einzig mögliche Weg, die Zukunft des Christentums im Vorderen Osten zu sichern.

Prof. Wilhelm de Vries

Zwischen Szylla und Charybdis

Nach den aufregenden und stolzen Oktobertagen war Polen zunächst keine richtige Ruhe vergönnt. Die ungarischen Ereignisse zeitigten tiefen Nachhall. Sie weckten Besorgnis und Erbitterung. Dennoch musste Gomulka trachten, das sowjetische Misstrauen zu besänftigen und die eigene Bevölkerung wieder an einen arbeitsamen, friedlichen Alltag zu gewöhnen. Das immer wiederkehrende, entscheidende und wirksame Argument besagte: Wenn wir der Sowjetallianz den Rücken zuwenden, dann beschwören wir eine militärische Aktion unseres übermächtigen Nachbarn herauf. Es galt mithin, sich durch geschicktes Lavieren die polnischen «Specifica» zu sichern.

Nach innen rückenfrei, vom einmütigen Vertrauen der Nation getragen, durfte Gomulka rückenstark nach Moskau reisen. Die Wirtschaftsprobleme wurden relativ schnell und glatt erledigt. Polen wird 1 400 000 Tonnen Getreide erhalten, für seine Lieferungen künftig die Weltpreise bekommen, dank einem langfristigen Kredit sowjetische Waren kaufen, aufgelaufene Schulden durch sowjetische Nachzahlung auf die Preise der seit 1946 exportierten Kohle decken. Von den politischen Forderungen bewilligte die UdSSR ebenfalls sofort diejenigen nach Souveränität, Gleichberechtigung, wahrer Unabhängigkeit. Am schwierigsten war die Einigung über die Sowjetstreitkräfte in der Rzeczpospolita Ludowa. Vorläufig wurde verabredet, dass die russischen Garnisonen nur an der Westgrenze liegen sollen, dass ihr Ort und ihre Zahl fixiert werden und dass ihre Bewegungen erst nach vorheriger Zustimmung der polnischen Regierung erfolgen dürfen.

Gomulkas «eigener» Weg

Es erhebt sich die Frage: Wohin lenkt dieser Weg und wie ist er im einzelnen beschaffen?

Die Säuberung an den hohen staatlichen Posten nahm ihren Fortgang. Zugleich mit Rokossowski schieden ein paar drittrangige Kabinettsmitglieder aus der Regierung. Sie wurden durch hervorragende Persönlichkeiten ersetzt. *Wladyslaw Bienkowski* bekam am 13. November in aller Form das Unterrichtsportefeuille, der berühmte Mediziner Professor *Baranski*, ein Parteiloser, das Gesundheitsressort und sein Vorgänger *Sztaabelski* das neugeschaffene Ministerium für Kirchenangelegenheiten, der frühere Generaldirektor der Danzig-Amerika-Linie, *Darski*, das Schiffahrtssportefeuille. An der Seite *Spychalskis*, des Nachfolgers *Rokossowski's*, wurde der junge, kaum vierzigjährige General *Zarzycki* – während weniger Monate Stadtpräsident von Warschau und vordem Jugendführer – Vizeminister für Verteidigung. Mit viel Krach erfolgte der Führungswechsel bei den Gewerkschaften. Deren Vorsitzender, *Klosiewicz*, war durch seine Feindschaft gegen die Intellektuellen bekannt, die ihn nicht hinderte, in einem Luxus-Mercedes-Wagen auf Kosten der Arbeiter herumzufahren und auch sonst den grossen Herrn zu spielen. Auf einer Tagung der Gewerkschaften, am 16. November, wurden er und die andern Stalinisten aus der Leitung verjagt, die Gomulkas Freund *Loga-Sowinski* übernahm. Auch die Magistratur wurde gründlich durchgekämmt. Von Bedeutung war die Unterstellung der Polizei unter das Innenministerium und die Aufhebung eines besonderen «Sicherheitsausschusses».

Das Verhältnis der PZPR zu den andern Parteien, die unter Bierut ein gleichgeschaltetes Schattendasein gefristet hatten, entwickelte sich günstig. Diese Aftervasallen der Moskauer Vasallen konnten sich ihrer dem Krenl gegenüber allzu gefügigen Leader entledigen und eine neue Leitung wählen. Gomulka und sein Kreis waren gescheit genug, den Ko-

alitionsgefährten von der Nationalen Front, vorab der Bauernpartei (ZSL) einen – allerdings begrenzten – Einfluss zu gewähren und sie nicht mehr als blosse Filiale der PZPR zu betrachten. Dieser Wandel gelangte in der neuen bekannten Wahlordnung zum Ausdruck, die der Sejm Mitte November 1956 verabschiedete. Von einem parlamentarischen System im westlichen Sinn kann nicht die Rede sein. Es heisst sich damit zufrieden zu geben, dass der Reichstag sein Wort mitsprechen wird und dass in ihm nicht nur einige Hundert Bejahungsautomaten sitzen, sondern auch eine grössere Anzahl zur Kritik und zur Initiative fähiger, zu beidem gewillter Menschen.

In ähnlicher Weise mag man das Programm des die Wirtschaftsplanung leitenden Vizeministerpräsidenten *Jedrychowski* beurteilen. Es verzichtet auf die grossmäuligen Verheissungen der vorigen Ära, wirft nicht mit Ziffern herum, die eine unerhörte Blüte vortäuschen sollen; es erörtert vielmehr die bescheidenen Möglichkeiten und steckt sich erreichbare Ziele, die vor allem durch bessere Ausnützung der vorhandenen Rohstoffe, der menschlichen Arbeitskraft und der Organisation zu verwirklichen sind; zumal, wenn man die einzelnen Betriebe verselbständigt, wenn der gesunde Wirtschaftsinstinkt der Belegschaften und des Einzelnen durch spürbaren Ertrag höherer Leistung geweckt wird und wenn die Privatinitiative bis zu einem gewissen Grade wieder zugelassen erscheint.

Der «polnische Weg zum Sozialismus» ist durch die von uns genannten Tatsachen ausreichend gekennzeichnet.

Die Zustimmung der Bevölkerung

Nach Ansicht aller Nichtkommunisten Polens dürfte der Weg Gomulkas als das kleinste von mehreren derzeit möglichen Übeln zu betrachten sein. Wie gross ist die Zahl dieser Nichtkommunisten? Unter 27 Millionen Einwohnern, beziehungsweise 18 Millionen parteifähigen Staatsbürgern zählt die PZPR nur 1 343 837 Mitglieder, von denen sicher viele aus sehr praktischen Gründen dieser leninistischen Partei anhängen, ohne sich über das Wesen des Marxismus klar zu sein. Es bleiben fast 17 Millionen, die keinerlei Wert darauf legen, den Weg des Kommunismus (auch nicht unter Gomulkas Führung) zu beschreiten, und bei völlig freien Wahlen hätten etwa 14 Millionen für eine echte Agrarpartei, für christliche Demokratie oder für die einstige «Endecja» (eine bürgerlich-nationalistische Partei) gestimmt. Pilsudskisten, Rechtsextremisten und Konservative, nebst bürgerlichen Liberalen, fallen zahlenmässig kaum sehr in die Waagschale. Ein Gleiches darf man aber nicht sagen von der Nationalisierung des Grundbesitzes und der sonstigen Bodenreform, von der Verstaatlichung der Banken, der Grossindustrie und anderer Grossunternehmen – und auch nicht von dem Bündnis mit der Sowjetunion!

Gerade im Licht dieser Tatsachen gewinnt das Ergebnis der Sejmwahlen vom 20. Januar 1957 eine besondere Wichtigkeit. Ohne äusseren und einzig bei, freilich starkem, moralischem Druck haben von 17 944 081 Berechtigten 16 892 213 den Stimmzettel ausgefüllt und von diesen 98,4%, 16 563 314, die Kandidaten der Nationalen Einheitsfront (FJN) in den Reichstag berufen. Das ist geschehen, obzwar eine lebhaft propagandistische, zumeist mit Grund, gegen einzelne Bewerber Einspruch erhob, die sich unter dem früheren Kurs kompromittiert hatten und die Gomulka aus Rücksicht auf höhere politische Zusammenhänge zu dulden gewillt war; obwohl ferner der Sozialismus, ja der Kommunismus, wenn auch mit dem schmückenden Beiwort des «humanitären», im Programm des leitenden

Mannes betont wurde. Die Leute zwinkerten einander zu: «Wir wissen schon, wie er das meint. Wir müssen den Russen gute Worte geben, um sie von bösen Taten abzuhalten» und, wie das polnische Sprichwort sagt, «der Teufel ist nicht so schwarz – so rot –, wie man ihn abmalt.» Eine kurze und erschütternd aufrichtige Rede Gomulkas am Vorabend der Wahlen brachte die letzten Hemmungen zum Schweigen. Er stellte die Nation klar vor das Dilemma: entweder wir, die polnisch fühlenden, menschlichen und mit Achtung vor der Kirche erfüllten Kommunisten siegen oder die sowjetische Intervention, samt allen ihren Schrecken, bringt Moskauer Marionetten neuerdings ans Ruder. Es geht um unsere nackte Existenz als Staat und als Volk, jedenfalls um unsere lebenswichtige Westgrenze.

Gomulkas Radioappell errang so den gewünschten Erfolg. Es wurden, gemäss der einzigen Wahlliste, von 478 Mandaten – eines wurde erst später durch Stichwahl besetzt – 237 der PZPR zugewiesen; die andern kamen an die mit ihr verbündeten Parteien, Agrarier vom ZSL, Demokraten des SD und an Parteilose, über 60, darunter ein Dutzend, die sich als Katholiken ohne Beisatz bezeichneten. Die Kommunisten sind also in der, sehr knappen, Majorität.

Doch das ist nicht das Wesentliche. Der Wandel bekundet sich vor allem im Klima, dann im Ansehen und in der Macht des Sejm, der nun wieder Persönlichkeiten von Format entsprechende Wirkungsmöglichkeiten bietet. Wenn als «Kommunisten» Männer wie der bedeutende Universitätsprofessor *Oskar Lange* und der Nationalökonom *Julian Hochfeld* erscheinen, so haben ihre Reden einen andern Klang als das sture Papageiengeschwätz austauschbarer Lobhübler. Beachtung verdient im Sejm die Anwesenheit glänzender Vertreter angewandter Wissenschaft, wie des grossen Architekten und Erbauers des Warschauer Stadions, *Hryniewicz*.

wiecki. Besonders reich ist die Literatur bedacht: *Iwazkiewicz*, *Kruczkowski*, *Pitrament*, *Zawiejski*, dazu die Publizisten *Stomma*, *Osmanczyk*, *Kisielewski*, *Szewczyk*, *Diński* erscheinen unter den Abgeordneten.

Bezeichnenderweise sind von diesen in die Politik übersiedelten Männern der Feder die Hälfte militante Katholiken oder sie kommen aus dem katholischen Raum. Von den diesem zugehörigen massgebenden Pax-Leuten der Bierut-Ära haben sich nur Frankowski und Universitätsprofessor Graf Lubinski in den neuen Sejm hinübergerettet. Sonst aber stammen die katholischen Volksvertreter aus dem neubegründeten Kreis Intellektueller, die während der vorigen Epoche stillsitzen mussten, jede Kollaboration mit den Herrschenden ablehnend. Unter diesen sehr begabten und höchst streitbaren Verteidigern der Ecclesia militans sind die wortgewandten und geistreichen *Stomma* und *Kisielewski*, wie der tiefe Dramatiker *Zawiejski* zu einer wichtigen Rolle im Sejm berufen.

Drei Voraussetzungen für eine günstige Weiterentwicklung

Es erhebt sich nun die Frage, ob Gomulkas «polnischer Weg» eine Aussicht auf Bestand für sich in Anspruch nehmen kann. Wir glauben, dass diese Frage unter drei Voraussetzungen bejaht werden kann. Deren erste lautet: Wenn es ihm gelingt, ein dauerndes Einvernehmen mit der Kirche zu erzielen, deren zweite darin besteht, dass er nicht von den zwar polnischsprachigen aber echt moskauhörigen Kommunisten überrundet wird und deren dritte und vielleicht entscheidendste die Frage darstellt, ob er von den Westmächten, insbesondere von USA, eine entscheidende Wirtschaftshilfe erlangen kann. In einem zweiten Beitrag wollen wir sehen, wie es bis zur Stunde mit diesen drei Grundvoraussetzungen in Polen bestellt ist.

Zyryll Boldirev

Mein Weisser Sonntag

Kommunionsschrift in sechs Folgen. Jeder Bogen acht Seiten. Bebildert von Felizitas Etz, herausgegeben vom Schweiz. Katholischen Frauenbund, 1957. Verlag Buchdruckerei J. Kündig, Zug.

Dieser praktischen und originellen «Zeitschrift» für Erstkommunikanten ist grosse Verbreitung zu wünschen. Jede der sechs Folgen enthält fortlaufend eine Erklärung der hl. Messe in Gesprächsform von Candid Meyerhans; eine durchgehende Bubengeschichte «Meiredlis heiliges Jahr» von Walter Hauser; einen kurzen Festartikel zu dem je fälligen Evangelium von Alfred Hurni und eine plastische Heiligengeschichte von je wechselndem Verfasser mit auf der letzten Seite einer ebenso praktischen Anregung für das tägliche Leben, die sich aus der Geschichte ergibt. Jeder Beitrag ist auf die Erstkommunion hingeordnet, ohne einen Verleider aufkommen zu lassen. Die Texte sind ebenso wie die Zeichnungen kindertümlich, e c h t fromm, nie langweilig und nie kitschig.

Schade, dass wir erst jetzt auf diese nützliche Schrift aufmerksam wurden.

M. G.

Der neue praktische Unterrichtsbehelf

KEVIN CRONIN

Der Aufbau einer katechetischen Unterrichtsstunde

112 Seiten, kart. sfr. 6.80

«Die einzelnen Abhandlungen sind vielfach gesiebt und erprobt, von grosser Klarheit und Knappheit, voll von dem wirklichen Leben zugewandter geistiger Elastizität; sie wollen dem Katecheten bei der Vorbereitung vor allem von Katechismusstunden raten und helfen. Die entscheidende Hilfe leisten der Aufbauplan und die Fragen am Schluss. Die Erklärung der einzelnen Bauteile enthält viele ausserordentlich praktische, methodische, psychologische und pädagogische Bemerkungen und Hinweise. Der Katechet kann... keinen besseren Helfer und Berater finden...» (Pfarrer A. Gmeiner im Klerusblatt, Salzburg)

Dr. Barth ist Mitarbeiter am deutschen Katechismus und Verfasser eines bekannten Kommentars dazu.

Durch jede Buchhandlung

TYROLIA-VERLAG INNSBRUCK-WIEN-MÜNCHEN

Herausgeber: Apologetisches Institut des Schweizerischen katholischen Volksvereins, Zürich 2, Scheideggstrasse 45, Tel. (051) 27 26 10/11.

Druck: H. Börsigs Erben AG, Zürich 8.

Abonnement- und Inseratenannahme: Administration «Orientierung», Zürich 2, Scheideggstrasse 45, Tel. (051) 27 26 10; Postcheckkonto VIII 27842.

Abonnementspreise: Schweiz: Jährl. Fr. 12.—; halbjährl. Fr. 6.—. Einzahlungen auf Postcheckkonto VIII 27842. - Belgien-Luxemburg: Jährl. bfr. 170.—. Bestellungen durch Administration Orientierung. Einzahlungen an Société Belge de Banque S. A., Bruxelles, C. C. P. No. 218 505 — Deutschland: Vertrieb und Anzeigen, Verlagsanstalt Benziger & Co. AG, Köln, Martinstr. 20, Postcheckk. Köln 8359. Jährl. DM. 12.—; halbjährl. DM. 6.—. Abbestellungen nur zulässig zum Schluss eines Kalenderjahres, spätestens ein Monat vor dessen Ablauf. — Dänemark: Jährl. Kr. 22.—. Einzahlungen an P. J. Ståubli, Høstrupsgade 16, Silkeborg. — Frankreich: Jährl. sfr. 680.—. Bestellungen durch Administration Orientierung. Einzahlungen an Crédit Commercial de France, Paris, Compte Chèques Postaux 1065, mit Vermerk: Compte attente 644.270. — Italien-Vatikan: Jährl. Lire 1800.—. Einzahlungen auf c/c 1/14444 Collegio Germanico-Ungarico, Via S. Nicolò da Tolentino, 13, Roma. — Oesterreich: Auslieferung, Verwaltung und Anzeigenannahme Verlagsanstalt Tyrolia AG., Innsbruck, Maximilianstrasse 9, Postcheckkonto Nr. 128.571 (Redaktionsmitarbeiter für Oesterreich Prof. Hugo Rahner), Jährl. Sch. 46.—. USA: Jährl. \$ 3.—.

Soeben erschienen!

CLAUS SCHEDL

Geschichte des Alten Testaments Band II

Das Bundesvolk Gottes

XVI + 328 Seiten, mit 4 Karten, Leinen sfr. 18.—

Der zweite Band gilt der Darstellung der konkreten und personalen Entfaltung des göttlichen Heilsplanes an den grossen Zeugen, die sich Gott für die religiöse Erziehung der Menschheit auf Christus hin erwählte.

Durch jede Buchhandlung

TYROLIA-VERLAG INNSBRUCK-WIEN-MÜNCHEN